



## **Unterrichtung 20/73**

der Landesregierung

### **Entwurf einer neuen Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungsverordnung - JAVO)**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss



Ministerin

Die Präsidentin  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

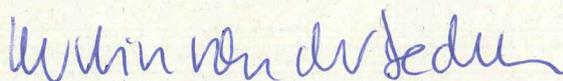
3. April 2023

**Entwurf einer neuen Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungsverordnung - JAVO)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf einer neuen Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungsverordnung – JAVO) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Parlamentsinformationsgesetz zur Unterrichtung. Die Verbandsanhörung ist in die Wege geleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlage: 1

## **JAVO - Entwurf**

### **Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungsverordnung – JAVO)**

Vom ...

Aufgrund des § 14 des Juristenausbildungsgesetzes vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) verordnet die Landesregierung:

Inhaltsübersicht:

#### **Teil 1 Allgemeines**

§ 1 Universitätsstudium und staatliche Pflichtfachprüfung

#### **Teil 2 Staatliche Pflichtfachprüfung**

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung

§ 3 Prüfungsfächer

§ 4 Praktische Studienzeiten

Abschnitt 2 Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

§ 5 Zulassungsantrag und Zulassung

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

Abschnitt 3 Justizprüfungsamt

§ 7 Justizprüfungsamt

§ 8 Unabhängigkeit der Mitglieder des Justizprüfungsamtes

§ 9 Dauer der Mitgliedschaft

Abschnitt 4 Das Prüfungsverfahren

§ 10 Gliederung der Prüfung

§ 11 Aufsichtsarbeiten

§ 12 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

§ 13 Beurteilung der Aufsichtsarbeiten

§ 14 Anonymität

§ 15 Ausschluss von der mündlichen Prüfung

§ 16 Bekanntgabe der Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten

§ 17 Prüfungsausschuss

§ 18 Mündliche Prüfung

§ 19 Rücktritt

§ 20 Schlussberatung

- § 21 Schlussentscheidung
- § 22 Freiversuch
- § 23 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 24 Wiederholung der Prüfung
- § 25 Täuschungsversuche und Verstöße gegen die Ordnung
- § 26 Entscheidungen des Prüfungsausschusses in der mündlichen Prüfung
- § 27 Niederschrift
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Rechtsbehelf

### **Teil 3 Vorbereitungsdienst**

- § 30 Leitung der Ausbildung und Dienstaufsicht
- § 31 Grundsätze der Ausbildung
- § 32 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 33 Ergänzungsvorbereitungsdienst
- § 34 Ausbildungslehrgänge
- § 35 Arbeitsgemeinschaften
- § 36 Zeugnisse
- § 37 Inkrafttreten und Übergangsregelung

### Teil 1 Allgemeines

#### § 1 Universitätsstudium und staatliche Pflichtfachprüfung

Diese Landesverordnung regelt den staatlichen Teil der ersten Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung) und den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), und des Juristenausbildungsgesetzes. Der staatlichen Pflichtfachprüfung geht ein Studium der Rechtswissenschaften voraus, in dessen Rahmen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern teilnehmen müssen. Mindestens zwei Semester unmittelbar vor dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung müssen auf ein Studium der Rechtswissenschaften an einem in Schleswig-Holstein für diesen Studiengang zuständigen Fachbereich verwendet worden sein. Dies gilt nicht bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gemäß § 23 oder § 24 Absatz 1.

### Teil 2 Staatliche Pflichtfachprüfung

#### Abschnitt 1 Allgemeines

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung

(1) Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber

1. an mindestens einer Lehrveranstaltung teilgenommen haben, in der Schlüsselqualifikationen vermittelt worden sind,
2. erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht haben,
3. an je einer Pflichtarbeitsgemeinschaft für Anfängerinnen und Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilgenommen haben,
4. praktische Studienzeiten nach § 4 absolviert haben,
5. studienbegleitend eine Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften erfolgreich abgelegt haben,
6. an je einer unter der wissenschaftlichen Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers durchgeführten Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht mit Erfolg teilgenommen haben und
7. an einer unter der wissenschaftlichen Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers durchgeführten rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftliche Grundlagen des Rechtes unter besonderer Berücksichtigung der ethischen Grundlagen und die Methoden seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt worden sind (Grundlagenveranstaltung), oder an einem entsprechenden Seminar mit Erfolg teilgenommen haben; dabei darf es sich nicht um das Seminar handeln, in dessen Rahmen die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung abgenommen wird.

Soweit hauptamtliche wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Oberassistentinnen und Oberassistenten mit der eigenständigen Durchführung von Veranstaltungen nach Satz 1 Nummern 6 und 7 betraut sind, stehen sie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gleich.

(2) Erfolgreich ist die Teilnahme

1. an einer fremdsprachlichen Veranstaltung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Aufsichtsarbeit angefertigt hat oder sich einer mündlichen Prüfung unterzogen hat, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist,
2. an einer Übung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit angefertigt hat, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, und
3. an einer Grundlagenveranstaltung, wenn eine Hausarbeit, eine Aufsichtsarbeit, ein Referat oder eine gleichwertige Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Das Justizprüfungsamt kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Satz 1 aus wichtigem Grund Befreiung erteilen. Eine Befreiung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 ist nur für bis zu zwei Übungen für Fortgeschrittene möglich, soweit die entsprechende Übung für Anfängerinnen und Anfänger für das jeweilige Fach oder die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert worden ist. Ist die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten als Teilleistung der Übungen für Fortgeschrittene gemäß Absatz 2 Nummer 2 aufgrund besonderer, nicht

von der oder dem Studierenden zu verantwortender Umstände nicht möglich, kann das Justizprüfungsamt für alle nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten Übungen für Fortgeschrittene eine Befreiung erteilen, wenn jeweils statt der Aufsichtsarbeit eine schriftliche Arbeit im entsprechenden Umfang der Aufsichtsarbeit angefertigt worden ist und soweit die entsprechende Übung für Anfängerinnen und Anfänger für das jeweilige Fach oder die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert worden ist. Die Befreiung von den Erfordernissen des Absatzes 1 Satz 1 soll ausgesprochen werden, wenn die oder der Studierende an einer anderen Universität im In- oder Ausland ordnungsgemäß immatrikuliert war und dort an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung eines rechtswissenschaftlichen Fachbereiches teilgenommen beziehungsweise gleichwertige Leistungsnachweise erbracht hat. Die Befreiung ist auszusprechen, wenn das Dekanat des für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches der Universität allgemein oder im Einzelfall bestätigt, dass die besuchte Lehrveranstaltung oder der erbrachte Leistungsnachweis des anderen in- oder ausländischen rechtswissenschaftlichen Fachbereiches im Schwierigkeitsgrad den nach dieser Verordnung vorausgesetzten Lehrveranstaltungen oder Leistungsnachweisen entspricht.

### § 3 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind die in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen Bestandteile des Pflichtstoffs aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht jeweils einschließlich des Verfahrensrechtes, der Bezüge zum Europarecht und zur Menschenrechtskonvention, unter besonderer Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, ethischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen, deren Vermittlung auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Soweit danach Kenntnisse im Überblick verlangt werden, müssen den Kandidatinnen und Kandidaten lediglich die gesetzliche Systematik, die wesentlichen Normen und Rechtsinstitute ohne vertiefte Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur bekannt sein.

### § 4 Praktische Studienzeiten

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums an praktischen Studienzeiten von insgesamt drei Monaten teilgenommen haben.

(2) In den praktischen Studienzeiten sollen Anschauung und Information über die Rechtswirklichkeit, die sozialen Bedingungen und die Auswirkungen des Rechtes sowie der Zusammenhang von materiellem Recht und Verfahrensrecht vermittelt werden. Von den praktischen Studienzeiten sind in beliebiger Reihenfolge insgesamt drei Monate abzuleisten, und zwar

1. ein Monat bei einem Amtsgericht,
2. ein Monat bei einer Verwaltungsbehörde und
3. ein Monat nach Wahl bei einem Amtsgericht, einem anderen Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, einer Verwaltungsbehörde oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Eine sachgerechte Ausbildung ist auch dann gewährleistet, wenn die Ausbilderin oder der Ausbilder teilweise nicht vor Ort ausbildet und eine Vermittlung der Inhalte auf Distanz gewährleistet wird.

(3) Die Zulassung zu den praktischen Studienzeiten erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Über den Antrag entscheidet in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummern 1 und 3, soweit es sich um eine praktische Studienzzeit bei einem Amtsgericht handelt, die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichtes oder die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichtes für den Bezirk des Amtsgerichtes und im Übrigen die mit der Ausbildung befasste Stelle. Sie führen jeweils die Aufsicht über die Ausbildung der oder des Studierenden in den praktischen Studienzeiten.

(4) Zu Beginn eines jeden Abschnittes der praktischen Studienzeiten wird die oder der Studierende von der Leitung der Ausbildungsstelle nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet. Nach dem jeweiligen Abschluss erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung über die Teilnahme.

(5) Außerhalb Schleswig-Holsteins abgeleistete praktische Studienzeiten kann das Justizprüfungsamt als praktische Studienzeiten im Sinne des Absatzes 1 anerkennen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen oder den Vorschriften eines anderen Landes über die Juristenausbildung genügen.

(6) Das Nähere regelt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummern 1 und 3 das Justizprüfungsamt, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 und soweit für die praktischen Studienzeiten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 eine Verwaltungsbehörde gewählt wird, die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident. Sie können allgemein oder im Einzelfall andere Tätigkeiten als praktische Studienzeiten anerkennen, wenn diese bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, abgeleistet werden.

(7) Mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums können das Justizprüfungsamt und die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident andere Formen der praktischen Studienzeiten erproben.

## Abschnitt 2 Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

### § 5 Zulassungsantrag und Zulassung

(1) Für die Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung bedarf es der Zulassung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll den schriftlichen Zulassungsantrag spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung und unmittelbar im Anschluss an das Studium bei dem Justizprüfungsamt einreichen. Die Antragstellung in elektronischer Form ist soweit dies von dem Justizprüfungsamt vorgesehen wird auf dem vorgegebenen Weg möglich.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung,
2. Nachweise über den Verlauf des Studiums wie Studienbücher, Immatrikulations-, Studien- und Exmatrikulationsbescheinigungen,
3. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 oder über die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 2 Absatz 3,
4. die Versicherung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
5. ein amtliches Führungszeugnis,
6. ein Lebenslauf,
7. eine Erklärung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Möglichkeit des Freiversuches (§ 22) Gebrauch machen will,
8. bei Verzicht auf die Bekanntgabe nach § 16 ein entsprechender Antrag,
9. eine Erklärung, ob die Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form abgelegt werden sollen, soweit dies vom Justizprüfungsamt ermöglicht wird,
10. das Einverständnis für das Justizprüfungsamt von den Ausstellerinnen oder Ausstellern der eingereichten Urkunden Echtheitsnachweise einzuholen.

(3) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis auf andere Weise erbracht werden. Elektronisch eingereichten Anträgen sind digitale Nachweise oder eingescannte Originalunterlagen beizufügen. Originale oder andere Echtheitsnachweise sind dem Justizprüfungsamt auf Anforderung vorzulegen. Eine entsprechende Aufforderung kann insbesondere dann ergehen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der digital eingereichten Nachweise bestehen.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann sonstige Bescheinigungen, insbesondere über zusätzliche Studienleistungen, die sich auf ihren oder seinen Studiengang beziehen, vorlegen.

(1) Das Justizprüfungsamt lässt die Antragstellerin oder den Antragsteller stets mit Wirkung für den nächsten möglichen Prüfungstermin zu.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die Voraussetzungen des § 1 Satz 2 und 3 und des § 2 Absatz 1 nicht erfüllt,

2. die Zulassung bei einem anderen Prüfungsamt beantragt hat und das Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen ist oder, wenn sie oder er die Prüfung bei einem anderen Prüfungsamt nicht bestanden hat und die Voraussetzungen für einen Wechsel des Prüfungsamtes in der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 nicht vorliegen,

3. aus gesundheitlichen Gründen prüfungsunfähig ist,

4. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen einer vorsätzlich begangenen Tat von einem deutschen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht aus dem Bundeszentralregister getilgt worden ist oder

5. solange der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Freiheit entzogen ist.

(3) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ein in § 5 genanntes Zeugnis, eine Erklärung oder ein sonstiges Schriftstück dem Antrag nicht beigefügt hat,

2. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Hinblick auf die Zulassung falsche Angaben gemacht hat oder

3. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachtes einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Verurteilung im Sinne von Absatz 2 Nummer 4 führen kann.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sie durch eine falsche Angabe herbeigeführt hat oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 kann das Justizprüfungsamt eine Frist von bis zu zwölf Monaten festsetzen, vor deren Ablauf über ein erneutes Zulassungsgesuch der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht entschieden wird.

### Abschnitt 3 Justizprüfungsamt

#### § 7 Justizprüfungsamt

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird vor dem bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht eingerichteten Justizprüfungsamt abgelegt. Das Justizprüfungsamt besteht

aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder des Prüfungsamtes sind nebenamtlich oder nebenberuflich tätig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes wird von dem für Justiz zuständigen Ministerium berufen. Sie oder er beruft die übrigen Mitglieder des Justizprüfungsamtes. Sie oder er führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Justizprüfungsamtes und ist für alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig, soweit nicht im Juristenausbildungsgesetz oder in dieser Verordnung etwas Anderes geregelt ist.

(3) Personen im Sinne von § 4 Satz 1 Nummer 1 des Juristenausbildungsgesetzes werden auf Vorschlag des Dekanats des für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches der Universität berufen. Personen im Sinne von § 4 Satz 1 Nummer 3 des Juristenausbildungsgesetzes werden auf Vorschlag des Vorstandes der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer berufen. Personen im Sinne von § 4 Satz 1 Nummer 4 des Juristenausbildungsgesetzes, die nicht im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums tätig sind, werden mit Zustimmung oder auf Vorschlag der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten berufen. Bei der Berufung der Prüferinnen und Prüfer ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind; zu diesem Zweck sollen verstärkt Frauen als Mitglieder des Justizprüfungsamtes gewonnen werden.

(4) Aufsichtsbehörde für das Justizprüfungsamt ist das für Justiz zuständige Ministerium.

#### § 8 Unabhängigkeit der Mitglieder des Justizprüfungsamtes

Die Mitglieder des Justizprüfungsamtes sind in der Ausübung ihres Amtes als Prüferinnen und Prüfer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Beurteilungen von Prüfungsleistungen müssen durch die Mitglieder des Justizprüfungsamtes persönlich und unmittelbar erfolgen. Insbesondere bei der Korrektur schriftlicher Arbeiten ist die Hinzuziehung von Dritten zur Erstellung von Vorabkorrekturen oder Voten unzulässig.

#### § 9 Dauer der Mitgliedschaft

(1) Das Justizprüfungsamt wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren besetzt. Nachberufungen sind zulässig. Bei Ablauf der Frist verlängert sich die Mitgliedschaft bis zur Neubesetzung des jeweiligen Amtes.

(2) Die Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet

1. bei Mitgliedern nach § 4 Satz 1 Nummer 1 des Juristenausbildungsgesetzes mit dem Eintritt in den Ruhestand, ihrer Emeritierung oder ihrem Ausscheiden aus dem für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereich der Universität,

2. bei Mitgliedern nach § 4 Satz 1 Nummer 2 des Juristenausbildungsgesetzes mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt,

3. bei Mitgliedern nach § 4 Satz 1 Nummer 3 des Juristenausbildungsgesetzes mit dem Erlöschen der Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung oder mit Erreichen des siebenundsechzigsten Lebensjahres und
4. bei Mitgliedern nach § 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 des Juristenausbildungsgesetzes mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder mit Erreichen des siebenundsechzigsten Lebensjahres.

(3) Dauert bei Ablauf der Mitgliedschaft ein bereits begonnenes Prüfungsverfahren an, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens.

(4) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann im Einzelfall die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Prüfungsamtes im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft nach Absatz 2 um weitere fünf Jahre verlängern, soweit es sich nicht um die Verlängerung einer erstmaligen Berufung handelt.

#### Abschnitt 4 Das Prüfungsverfahren

##### § 10 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in:

1. Die Anfertigung von sieben Aufsichtsarbeiten in den Prüfungsfächern nach § 3 und
2. die mündliche Prüfung in den Prüfungsfächern nach § 3.

(2) Die Prüfung beginnt mit den Aufsichtsarbeiten und endet mit der mündlichen Prüfung.

##### § 11 Aufsichtsarbeiten

(1) Die Prüfung beginnt mit der Anfertigung der ersten Aufsichtsarbeit an dem vom Justizprüfungsamt bestimmten Termin. Die Aufsichtsarbeiten können in elektronischer Form erbracht werden, wenn dies vom Justizprüfungsamt zugelassen wird und eine Erklärung gem. § 5 Absatz 2 Nummer 9 vorliegt.

(2) An je einem Tage sind Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsfächern zu fertigen, und zwar

1. drei im Bürgerlichen Recht mit Schwerpunkt aus dem Bestandteil des Pflichtstoffes des Bürgerlichen Rechts gemäß der Anlage 1 Nummer 2,

2. zwei im Strafrecht mit Schwerpunkt aus dem Bestandteil des Pflichtstoffes des Strafrechts der Anlage 1 Nummer 3

und

3. zwei im Öffentlichen Recht mit Schwerpunkt aus der Anlage 1 Nummer 4.

Sämtliche Aufsichtsarbeiten sind innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen anzufertigen. Es sollen nicht mehr als vier Aufsichtsarbeiten je Kalenderwoche angefertigt werden. Für jede Aufsichtsarbeit stehen der Kandidatin oder dem Kandidaten fünf Stunden zur Verfügung. Bei Behinderungen oder länger dauernder Krankheit kann das Justizprüfungsamt auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten rechtzeitig vor Beginn der Aufsichtsarbeiten die Bearbeitungszeit verlängern oder persönliche oder sachliche Hilfsmittel zulassen oder andere der Art der Beeinträchtigung angemessene Erleichterungen gewähren. Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest, das die für die Beurteilung notwendigen medizinischen Befundtatsachen enthält, zu belegen.

(3) Die Aufsichtsarbeiten sollen einen tatsächlich einfachen Fall betreffen, der den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit gibt, Kenntnisse in den Pflichtfächern von einfachen bis zu anspruchsvollen Rechtsfragen anzuwenden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat darf bei der Bearbeitung nur die vom Justizprüfungsamt zugelassenen Hilfsmittel benutzen.

#### § 12 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten führt ein Mitglied des Justizprüfungsamtes, eine Richterin oder ein Richter oder eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt. Die Aufsicht führende Person wird vom Justizprüfungsamt bestellt. In Einzelfällen oder bei Verhinderung der Aufsicht führenden Person kann das Justizprüfungsamt auch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellen, die für das Justizprüfungsamt tätig sind.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Aufsichtsarbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an die Aufsicht führende Person abzugeben. Sie oder er versieht sie mit der ihr oder ihm zugeteilten Klausurkennziffer. Bei elektronischer Arbeitsweise sind die Vorgaben des Justizprüfungsamtes zur Bearbeitung und Abgabe einzuhalten. Die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.

(3) Die Aufsicht führende Person kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die oder der sich eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht hat, von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausschließen.

(4) Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Sie verschließt die auf Papier angefertigten Aufsichtsarbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

(5) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht oder liefert sie oder er diese nicht ab, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet.

(6) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Ausbleiben oder die Nichtablieferung einer Aufsichtsarbeit trifft das Justizprüfungsamt. Die Kandidatin oder der Kandidat hat nach Fortfall des wichtigen Grundes sämtliche Aufsichtsarbeiten zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits gefertigte Aufsichtsarbeiten werden nicht

bewertet und sind für die Fortsetzung der Prüfung unmaßgeblich. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die im jeweils laufenden Prüfungsverfahren aufgrund eines Täuschungsversuchs gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 3 mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wurden.

(7) Krankheit ist nur dann als wichtiger Grund anzuerkennen, wenn sie unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Schwangerschaft ist als wichtiger Grund anzuerkennen, wenn ein amtsärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis der behandelnden Fachärztin oder des behandelnden Facharztes vorgelegt wird. Das Justizprüfungsamt kann von der Vorlage des Zeugnisses absehen, wenn offensichtlich ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat infolge Krankheit die Prüfungsleistung nicht erbracht hat.

(8) Ergibt sich der Zeitpunkt des Wegfalles des wichtigen Grundes nicht aus einer Bescheinigung, insbesondere nicht aus einem amtsärztlichen Zeugnis, wird die Kandidatin oder der Kandidat zum nächsten möglichen Prüfungstermin geladen, es sei denn, sie oder er weist das Fortbestehen des wichtigen Grundes nach.

(9) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit kann das Justizprüfungsamt

1. die Bearbeitungszeit angemessen verlängern;
2. für einzelne oder alle Kandidatinnen und Kandidaten die erneute Anfertigung dieser Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen.

Störungen des Prüfungsablaufs sind unverzüglich mitzuteilen. Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sie nicht binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich bei dem Justizprüfungsamt geltend gemacht hat.

### § 13 Beurteilung der Aufsichtsarbeiten

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird durch zwei Mitglieder des Justizprüfungsamtes begutachtet und bewertet. Mindestens eine Beurteilung aller Aufsichtsarbeiten derselben Aufgabe wird durch dasselbe Mitglied vorgenommen; werden mehr als vierzig solcher Aufsichtsarbeiten abgeliefert, muss dasselbe Mitglied mindestens zwanzig von ihnen beurteilen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer nach Absatz 1 und die Reihenfolge der Beurteilungen bestimmt das Justizprüfungsamt. Die Prüferinnen und Prüfer müssen mit dem Gebiet, das die Aufgabe nach ihrem Schwerpunkt betrifft, besonders vertraut sein.

(3) Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, gilt das arithmetische Mittel als Punktzahl der Aufsichtsarbeit. Bei größeren Abweichungen versuchen die Prüferinnen oder Prüfer zunächst, ihre Bewertungen mindestens auf drei Punkte anzunähern. Gelingt dies nicht, wird die Aufsichtsarbeit zusätzlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes oder eine von ihr oder ihm bestimmte Person aus dem Kreis der mit dem jeweiligen Fach besonders vertrauten Mitglieder des Justizprüfungsamts beurteilt. Entscheidet dieses Mitglied des Justizprüfungsamtes sich für eine von zwei Punktzahlen, gilt diese. Weichen alle Punktzahlen um nicht mehr als sechs Punkte voneinander ab, gilt die mittlere von ihnen. Bei größeren

Abweichungen wird die Punktzahl in einer mündlichen Beratung aller Mitglieder, die die jeweilige Aufsichtsarbeit beurteilt haben, mit Stimmenmehrheit festgesetzt. § 196 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

#### § 14 Anonymität

Die Person der Kandidatin oder des Kandidaten darf den die Leistungen bewertenden Mitgliedern des Justizprüfungsamtes erst nach Begutachtung aller Aufsichtsarbeiten bekannt gegeben werden. Die Anonymität der Kandidatinnen und Kandidaten soll auch im Widerspruchsverfahren gewahrt werden. Kenntnisse über die Person der Kandidatin oder des Kandidaten, die ein Mitglied des Justizprüfungsamtes vorher bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens oder sonst erlangt, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

#### § 15 Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Sind sämtliche Aufsichtsarbeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten in ihrer Durchschnittspunktzahl mit weniger als 3,75 Punkten oder mehr als drei Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, ist die Prüfung bereits aufgrund der schriftlichen Leistungen nicht bestanden und die Kandidatin oder der Kandidat vom mündlichen Teil der Prüfung ausgeschlossen. Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes teilt dies durch schriftlichen Bescheid mit.

#### § 16 Bekanntgabe der Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten, die oder der nicht von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen ist, werden die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Hiervon ist abzusehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen entsprechenden Antrag stellt.

#### § 17 Prüfungsausschuss

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der einschließlich der oder des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern des Justizprüfungsamtes besteht. Das Justizprüfungsamt bestimmt für jede Prüfung die Mitglieder des Prüfungsausschusses, wobei jedes Mitglied mit seinem Prüfungsgebiet besonders vertraut sein muss. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes oder ein Mitglied aus dem Kreis der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

#### § 18 Mündliche Prüfung

(1) Zu einer Prüfung dürfen nicht mehr als fünf Kandidatinnen und Kandidaten geladen werden.

(2) Die mündliche Prüfung ist als eigenständiger Prüfungsabschnitt zu behandeln. Die Vorleistungen aus den Aufsichtsarbeiten werden dabei nicht berücksichtigt. Die mündliche

Prüfung stellt in erster Linie eine Verständnisprüfung dar. Sie gliedert sich in drei Abschnitte. Geprüft werden die Pflichtfächer. Den Kandidatinnen und Kandidaten stehen die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung.

(3) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und die Ergebnisse ihrer Aufsichtsarbeiten mitgeteilt.

(4) Vor der Prüfung spricht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jeder Kandidatin und jedem Kandidaten, um ihnen den Ablauf der bevorstehenden Prüfung näher zu bringen.

(5) Die mündliche Prüfung soll für jede Kandidatin und jeden Kandidaten etwa fünfundvierzig Minuten dauern. Die Prüfung ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(6) Wird die mündliche Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt, ist die Prüfung nicht bestanden. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Kandidatin oder der Kandidat erneut mündlich zu prüfen; die Entscheidung trifft das Justizprüfungsamt. § 12 Absätze 6 bis 8 findet entsprechende Anwendung.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er hat darauf zu achten, dass die Kandidatinnen und die Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden. Bei Störungen des Prüfungsablaufs gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann anderen Kandidatinnen und Kandidaten, Studierenden des Studienganges Rechtswissenschaft sowie Mitgliedern des Justizprüfungsamtes die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

#### § 19 Rücktritt

Nach der Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes möglich, die nur aus wichtigem Grund erteilt wird. Liegt eine solche Genehmigung nicht vor und tritt die Kandidatin oder der Kandidat dennoch die Prüfung nicht an, ist die Prüfung nicht bestanden.

#### § 20 Schlussberatung

Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über die mündlichen Leistungen. Für jeden der drei Prüfungsabschnitte ist eine Note nach § 3 des Juristenausbildungsgesetzes festzusetzen. § 196 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

#### § 21 Schlussentscheidung

(1) Im Anschluss an die Bewertung der Leistungen berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung und setzt die Gesamtnote fest. Dabei sind die in den sechs Aufsichtsarbeiten und den drei weiteren Teilen der mündlichen Prüfung erreichten Punktzahlen zusammenzuzählen und durch neun zu teilen. Das Gesamtergebnis ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ein Gesamtergebnis von mindestens 4,00 Punkten erreicht. Darüber hinaus müssen in jedem Pflichtfach (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) entweder in einer Aufsichtsarbeit oder in dem jeweiligen mündlichen Prüfungsteil mindestens 4,00 Punkte erreicht worden sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung ausnahmsweise von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Kandidatin oder des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat. Eine Erhöhung der oder ein Abschlag von der erzielten Punktzahl ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die Bewertungen der einzelnen Prüfungsteile in auffälligem Maße auseinanderfallen (atypische Leistungskonstellation). Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht überschreiten. § 13 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Danach ist die Gesamtnote nach § 3 des Juristenausbildungsgesetzes festzusetzen.

(4) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses wird das Ergebnis einschließlich der Einzelnoten den Kandidatinnen und den Kandidaten in Abwesenheit der Zuhörerinnen und Zuhörer verkündet und auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten außerhalb des Prüfungstermins durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich begründet.

(5) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die Gesamtnote dieser Prüfung mit der Notenbezeichnung enthält.

## § 22 Freiversuch

(1) Eine nicht bestandene staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen (Freiversuch), wenn die Kandidatin oder der Kandidat

1. sich nach ununterbrochenem Studium bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters zur Prüfung gemeldet hat oder

2. sich nach ununterbrochenem Studium und erfolgreichem Abschluss der universitären Schwerpunktbereichsprüfung bis zum Abschluss des achten Fachsemesters zur Prüfung gemeldet hat.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann von einem solchen Freiversuch jederzeit zurücktreten. Zu einer erneuten Prüfung bedarf es der Zulassung nach § 6. Eine erneute Prüfung gilt dann nicht als Freiversuch. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden gegenstandslos.

(2) Der Freiversuch kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

(3) Bei der Berechnung der Fristen des Absatzes 1 bleiben auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unberücksichtigt:

1. Studienzeiten, in denen sie oder er nachweislich wegen schwerer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, nicht in ihrer oder seiner Person liegenden Grunde beurlaubt oder längerfristig am Studium gehindert war,

2. bis zu zwei Semester eines wissenschaftlichen Studiums im Ausland, wenn dort nach Aufnahme des juristischen Studiums im Inland mindestens je Semester ein fremdsprachiger Leistungsnachweis in einer juristischen Disziplin erworben wurde,

3. bis zu zwei Semester einer nachgewiesenen Tätigkeit in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerkes; insoweit entscheidet das Justizprüfungsamt auf der Grundlage einer Empfehlung des für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches der Universität über einen allgemein als gerechtfertigt angesehenen Zeitraum oder auf der Grundlage einer gleichwertigen Bescheinigung eines für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches einer anderen deutschen Universität,

4. Studienzeiten, in denen nachweislich Zeiten des Mutterschutzes lagen,

5. Studienzeiten, in denen die Kandidatin oder der Kandidat in entsprechender Anwendung von § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 15. Februar 2021 eine Elternzeit in Anspruch nehmen könnte und von der Universität vom Studium beurlaubt war,

6. ein Semester, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nachweislich studienbegleitend eine europarechts- oder wirtschaftsorientierte Zusatzausbildung oder eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat, an einer inländischen Universität erfolgreich abgeschlossen hat; der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss ist durch eine Bescheinigung des für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches der Universität zu erbringen, an der die Ausbildung abgeschlossen wurde,

7. Studienzeiten, die als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium aufgrund einer schweren Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten anzusehen sind; diese Verzögerungen sind durch den Ausweis nach § 69 Absatz 5 des Sozialgesetzbuches (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), und durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Attest nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen Befundtatsachen und einen Vorschlag für die Dauer der Studienzeiterverlängerung enthält,

8. ein Semester aus anderen wichtigen Gründen aufgrund eines Beschlusses des für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches, der diesen Grund anerkennt.

(4) Die Entscheidungen trifft das Justizprüfungsamt. Die Gesamtdauer der nach Absatz 3 Nummern 2, 3, 6 und 8 unberücksichtigt bleibenden Studienzeiten darf den Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen. Liegen mehrere Gründe nach Absatz 3 Nummern 1 bis 8 vor, die sich auf denselben Zeitraum beziehen, bleibt dieser Zeitraum nur einmal unberücksichtigt.

(5) In nicht zu berücksichtigenden Zeiten nach Absatz 3 Nummer 1, 4, 5 und 7 dürfen grundsätzlich weder Prüfungen noch Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung erbracht werden. Leistungsnachweise, die während nicht zu berücksichtigenden Zeiten nach Absatz 3 Nummer 2, 3, 6 und 8 erworben wurden, können anerkannt werden, soweit deren Umfang nicht im Widerspruch zu dem Grund der Nichtberücksichtigung steht.

### § 23 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die im Rahmen eines Freiversuches (§ 22 Absatz 1 Satz 1) die staatliche Pflichtfachprüfung vor dem Justizprüfungsamt in Schleswig-Holstein bestanden haben, können diese zur Verbesserung der Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb von neun Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der staatlichen Pflichtfachprüfung bei dem Justizprüfungsamt eingegangen sein. Eine Nachfrist wird nicht gewährt. Die Aufsichtsarbeiten müssen angefertigt sein, bevor der Vorbereitungsdienst aufgenommen wird; andernfalls endet die Notenverbesserungsprüfung mit Aufnahme des Vorbereitungsdienstes. Die staatliche Pflichtfachprüfung ist vollständig zu wiederholen (Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung). Die Kandidatin oder der Kandidat kann von einer begonnenen Wiederholungsprüfung jederzeit zurücktreten; eine erneute Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat entscheidet, welches Prüfungsergebnis sie oder er gelten lassen will. Die Erklärung ist binnen einer Woche nach dem Tage der mündlichen Prüfung gegenüber dem Justizprüfungsamt schriftlich abzugeben. Trifft die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht eine Wahl, gilt das bessere Prüfungsergebnis, bei gleichen Prüfungsergebnissen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. Die Rechtswirkungen der zuerst abgelegten Prüfung bleiben unberührt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wählt.

### § 24 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat in einer Prüfung, die nicht als Freiversuch unternommen ist, die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden, darf sie oder er diese nur einmal wiederholen. Eine weitere staatliche Pflichtfachprüfung ist auch nach erneutem Studium nicht möglich.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist vollständig zu wiederholen.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der vor einem anderen Justizprüfungsamt die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden hat, kann von dem Justizprüfungsamt in Schleswig-Holstein zur Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen werden, wenn dringende Gründe den Wechsel rechtfertigen, das Justizprüfungsamt des ande-

ren Bundeslandes sich mit dem Wechsel einverstanden erklärt und die Wiederholungsprüfung vor dem anderen Justizprüfungsamt rechtlich zulässig wäre. Die Auflagen des Justizprüfungsamtes des anderen Bundeslandes behalten ihre Wirkung für das neue Prüfungsverfahren.

### § 25 Täuschungsversuche und Verstöße gegen die Ordnung

(1) Als Folgen eines prüfungswidrigen Verhaltens (Täuschungsversuch zu eigenem oder fremdem Vorteil oder erheblicher Verstoß gegen die Ordnung) werden nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Maßnahmen ausgesprochen:

1. In geringfügigen Fällen soll die Kandidatin oder der Kandidat ermahnt werden,
2. der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen, auf die sich das prüfungswidrige Verhalten bezieht, aufgegeben werden,
3. Prüfungsleistungen, auf die sich das prüfungswidrige Verhalten bezieht, können mit ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden,
4. die staatliche Pflichtfachprüfung kann für nicht bestanden erklärt und die Anwendung von § 22 ausgeschlossen werden,
5. in besonders schweren Fällen kann die Kandidatin oder der Kandidat von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(2) Wird eine Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung die Gesamtnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nummer 3 korrigiert werden oder die staatliche Pflichtfachprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

### § 26 Entscheidungen des Prüfungsausschusses in der mündlichen Prüfung

Während der mündlichen Prüfung ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen nach dieser Verordnung zuständig. § 196 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

### § 27 Niederschrift

(1) Über den Gang der mündlichen Prüfung und der Beratungen nach den §§ 20 und 21 ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der

1. die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
2. die Einzelergebnisse der Aufsichtsarbeiten,
3. die Berechnungen nach § 21 Absatz 1 und

#### 4. die Entscheidungen nach § 21 Absatz 3

festgehalten werden.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

#### § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Wer sich der staatlichen Pflichtfachprüfung unterzogen hat, kann nach deren Abschluss innerhalb der Widerspruchsfrist seine Aufsichtsarbeiten, die Randbemerkungen und die Einzelbegutachtungen der Prüferinnen und Prüfer einsehen.

(2) Die Einsicht gewährt die Leitung der Geschäftsstelle in den Räumen des Justizprüfungsamtes auf schriftlichen oder mündlichen Antrag.

#### § 29 Rechtsbehelf

Gegen abschließende Entscheidungen des Justizprüfungsamtes findet der Widerspruch statt.

#### Teil 3 Vorbereitungsdienst

#### § 30 Leitung der Ausbildung und Dienstaufsicht

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes leitet die gesamte Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und bewirtschaftet die hierfür im Landeshaushalt vorgesehenen Stellen. Sie oder er führt die Dienstaufsicht über die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und prüft die Richtlinien über die Stationsausbildung mit dem Ziel der Sicherstellung einer sachgerechten Ausbildung.

(2) Vorgesetzte der Rechtsreferendarinnen und der Rechtsreferendare sind für die jeweilige Dauer der Ausbildung die zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder (Einzelausbilderinnen und Einzelausbilder, Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter sowie Lehrgangleiterinnen und Lehrgangleiter) und die für die jeweilige Station zuständige Ausbildungsleitung. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat den für den Dienst gegebenen Anweisungen zu folgen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes überweist die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar in die einzelnen Stationen. Zur Überweisung in eine Station außerhalb des Geschäftsbereiches des für Justiz zuständigen Ministeriums muss die Zustimmung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten oder des zuständigen Fachministeriums oder der sonst verantwortlichen Stelle eingeholt werden. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident überweist die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf Antrag an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

(4) Als Ausbildungsleitung für die jeweiligen Stationen wirken

1. bei dem Oberlandesgericht eine Richterin oder ein Richter für die Ausbildung in Zivilsachen nach § 32 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3, 5 und 6 sowie § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 4 Buchstabe b,

2. bei der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt für die Ausbildung in Strafsachen nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,

3. bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten eine Juristin oder ein Jurist des höheren Dienstes für die Ausbildung in der Verwaltung nach § 32 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 sowie § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und

4. bei der Rechtsanwaltskammer der Vorstand für die Ausbildung bei der Rechtsanwaltschaft nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 6 sowie § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a

mit. Diese erlassen für den ihnen jeweils zugewiesenen Bereich nach Anhörung der Personalvertretung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Richtlinien für die Stationsausbildung sowie für die Ausbildungslehrgänge und begleitenden Arbeitsgemeinschaften und betreuen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während der jeweiligen Station.

### § 31 Grundsätze der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst soll die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in die Aufgaben der Rechtspflege, der Verwaltung und der Anwaltschaft einführen. Sie oder er soll die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in den Schlüsselqualifikationen, vertiefen und lernen, sie in der beruflichen Praxis umzusetzen. Hierzu sollen sie in den einzelnen Stationen so weit wie möglich mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben aus der Rechtspflege, der Verwaltung und der Anwaltschaft betraut werden. Am Ende der Ausbildung sollen sie befähigt sein, sich in angemessener Zeit auch in solche Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen sie nicht gesondert ausgebildet wurden.

(2) In der Wahlstation soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ihre oder seine Ausbildung in dem von ihr oder ihm zu wählenden Schwerpunktbereich gemäß § 32 Absatz 3 ergänzen und vertiefen.

(3) Einer Einzelausbilderin oder einem Einzelausbilder sollen nicht mehr als zwei Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare zugewiesen werden. Besonders befähigten Ausbilderinnen und Ausbildern können mit ihrem Einverständnis maximal fünf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Gruppenausbildung gleichzeitig zugeteilt werden.

### § 32 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre; davon entfallen auf die Pflichtstationen einundzwanzig Monate und auf die Wahlstation die letzten drei Monate der Ausbildung. Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet, verlängern sich die Pflichtstationen entsprechend. Über die angemessene Verteilung der Verlängerungszeit auf die Pflichtstationen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes.

(2) Während der Pflichtstationen wird die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ausgebildet:

1. dreieinhalb Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder, im Falle der Erschöpfung der Ausbildungskapazitäten bei den Staatsanwaltschaften, bei einem Amtsgericht in Strafsachen,
2. viereinhalb Monate bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
3. vier Monate bei einer Verwaltungsbehörde und
4. neun Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt.

(3) Die Ausbildung während der Wahlstation findet nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars in einem der folgenden Schwerpunktbereiche statt:

1. Zivilrechtspflege mit Wahlstation bei einem Gericht in Zivilsachen,
2. Strafrechtspflege mit Wahlstation bei
  - a) einem Gericht in Strafsachen oder
  - b) einer Staatsanwaltschaft,
3. Familienrecht mit Wahlstation bei
  - a) einem Amtsgericht in Familiensachen,
  - b) einem Oberlandesgericht in Familiensachen oder
  - c) einem Jugendamt,
4. Staat und Verwaltung mit Wahlstation bei
  - a) einer Verwaltungsbehörde,
  - b) einem Gericht der allgemeinen Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit oder
  - c) einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
5. Wirtschaft und Steuern mit Wahlstation bei
  - a) einem Landgericht oder Oberlandesgericht (Handels-, Wettbewerbs- und Kartellsachen),
  - b) einem Finanzgericht,
  - c) einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsberaterin oder einem Wirtschaftsberater oder einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater,
  - d) einem Wirtschaftsunternehmen,
  - e) einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung oder
  - f) einer Behörde der Steuerverwaltung,

6. Arbeit und Soziales mit Wahlstationen bei
- a) einem Gericht der Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit,
  - b) einer Gewerkschaft,
  - c) einem Arbeitgeberverband,
  - d) einem Wirtschaftsunternehmen,
  - e) einer Behörde der Bundesagentur für Arbeit oder
  - f) einer Behörde der Sozialverwaltung.

Die Ausbildung in allen Wahlstationen kann auch bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, der in dem betreffenden Schwerpunktbereich fachlich besonders ausgewiesen ist, und mit Ausnahme des Schwerpunktgebietes nach Satz 1 Nummer 3 bei einer einschlägigen überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, durchgeführt werden.

(4) Die Ausbildung in der Pflichtstation bei einer Verwaltungsbehörde nach Absatz 2 Nummer 3 kann auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars für eine Dauer von zwei Monaten bei einem Gericht der Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit stattfinden.

(5) Die Ausbildung in der Pflichtstation bei einer Verwaltungsbehörde nach Absatz 2 Nummer 3 oder die Ausbildung in der Wahlstation im Schwerpunktgebiet Staat und Verwaltung nach Absatz 3 Nummer 4 kann auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bis zu einer Dauer von drei Monaten auch an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer erfolgen. Stehen nicht genügend Ausbildungsplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, trifft die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen. In dem Fall, dass der Hochschulaufenthalt in der Pflichtstation nach Absatz 2 Nummer 3 erfolgt, ist der verbleibende Monat der Ausbildung in der Pflichtstation nach Absatz 2 Nummer 3 in einer Verwaltungsbehörde abzuleisten. Ist die Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer aufgrund des Einstellungstermins anders nicht zu ermöglichen, kann die Station gemäß Absatz 2 Nummer 4 zur Absolvierung der Station gemäß Absatz 2 Nummer 3 unterbrochen werden, sofern dies nicht zu einer mehrfachen Unterbrechung der Station gemäß Absatz 2 Nummer 4 führt und jeder Ausbildungsteil dieser Station eine Dauer von drei Monaten nicht unterschreitet.

(6) Die Ausbildung in der Pflichtstation bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nach Absatz 2 Nummer 4 kann auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte Ausbildung in Rechtsberatung gewährleistet ist.

(7) Die Ausbildung in der Pflichtstation bei einer Verwaltungsbehörde nach Absatz 2 Nummer 3 kann nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bis zu einer Dauer von vier Monaten bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle stattfinden. Hierfür kann die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nach Absatz 2 Nummer 4 unterbrochen werden, soweit dies nicht zu einer mehrfachen Unterbrechung dieser Station führt. Die Ausbildung in der Pflichtstation bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nach Absatz 2 Nummer 4 kann nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bis zu einer Dauer

von drei Monaten bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden. Die nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 3 Satz 2 absolvierten Ausbildungszeiten dürfen insgesamt sieben Monate nicht überschreiten. Eine Station nach Absatz 2 Nummer 4 soll nicht weniger als drei Monate umfassen.

(8) Mindestens drei Monate vor Beginn der Wahlstation soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes unter Bezugnahme des Schwerpunktbereiches die gewählte Stelle anzeigen.

### § 33 Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Hat eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar die zweite Staatsprüfung nicht bestanden, schließt sich unter Fortsetzung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ein Ergänzungsvorbereitungsdienst an. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes bestimmt in der Anordnung Art und Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, dessen Dauer bis zu sechs Monate betragen kann. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes kann für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung Bedingungen für die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes auferlegen. Die schriftlichen Leistungen der Wiederholungsprüfung sind im ersten Prüfungstermin nach Abschluss des Ergänzungsvorbereitungsdienstes zu erbringen.

(2) Auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars kann von der Anordnung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes abgesehen werden. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar scheidet in diesem Fall mit Ablauf des regulären Vorbereitungsdienstes aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aus. Sie oder er muss ihre oder seine Vorstellung zur Ableistung der Wiederholungsprüfung spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes beantragen.

### § 34 Ausbildungslehrgänge

(1) Unter Anrechnung auf die Station nach § 32 Absatz 2 Nummer 2 beginnt diese mit einem Ausbildungslehrgang bei einem Landgericht (Einführungslehrgang). Dieser erstreckt sich über drei Wochen, findet täglich statt und umfasst mindestens zwanzig Wochenstunden. Während des Lehrganges entfällt die Stationsausbildung; die Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor; dies gilt auch in den Fällen des § 8a Juristenausbildungsgesetz. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichtes bestellt die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des jeweiligen Landgerichtes anordnen, dass der Ausbildungslehrgang aus Gründen der Geschäftslage oder im Interesse der Ausbildung abweichend von Absatz 1 Satz 2 durchgeführt wird. Dabei darf die Mindestgesamstundenzahl von sechzig Unterrichtsstunden nicht unterschritten werden. Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz findet keine Anwendung. Die Stationsausbildung soll an die geänderte Durchführung des Ausbildungslehrganges angepasst werden.

(3) Für die übrigen Pflichtstationen können Ausbildungslehrgänge durch das für Justiz zuständige Ministerium eingerichtet werden. Die Gesamtdauer aller Ausbildungslehrgänge darf drei Monate nicht überschreiten. Soweit für die Pflichtstationen nach § 32 Absatz 2 Nummern 3 und 4 Ausbildungslehrgänge eingerichtet werden, erfolgt dies im Einvernehmen mit der jeweiligen Ausbildungsleitung. Von der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen können Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Ausnahme des Ausbildungslehrgangs nach Absatz 1 zur Wahrnehmung von Kursangeboten anwaltlicher Ausbildungseinrichtungen auf Antrag befreit werden.

(4) Werden für die übrigen Pflichtstationen Ausbildungslehrgänge eingerichtet, bestellt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes die Lehrgangsleiterinnen und Lehrgangsleiter auf Vorschlag und im Einvernehmen mit den für die Ausbildungsleitung der jeweiligen Stationen zuständigen Stellen.

### § 35 Arbeitsgemeinschaften

(1) Während der Ausbildung in den Pflichtstationen nach § 32 Absatz 2 gehört die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar, abgesehen von der Zeit der Ausbildungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften an. Sie sollen jeweils aus nicht mehr als zwanzig Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren bestehen. Bei einer Ausbildung außerhalb des Landes Schleswig-Holstein kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes aus wichtigem Grund von der Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft befreien.

(2) Es sind folgende Arbeitsgemeinschaften einzurichten, die die Ausbildung in den zugeordneten Stationen begleiten und ergänzen:

1. Eine strafrechtliche Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft 1) während der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Amtsgericht in Strafsachen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 1,
2. eine zivilrechtliche Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft 2) während der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 2,
3. eine öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft 3) während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 und
4. während der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4
  - a) eine anwaltsorientierte Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft 4) für die Dauer der ersten vier Monate in dieser Station und
  - b) eine Wiederholungs- und Vertiefungsarbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft 5) für die Dauer der anschließenden drei Monate.

Der Unterricht findet mindestens einmal wöchentlich statt und umfasst mindestens vier Unterrichtsstunden. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann anordnen, dass die gesamte oder ein Teil der Arbeitsgemeinschaft als Blockunterricht innerhalb des ersten Monats in der jeweiligen Station ausgestaltet wird, es sei denn, in der betreffenden Station ist zwingend ein Einführungslehrgang vorgesehen.

(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist Pflicht; sie geht jedem anderen Dienst vor; dies gilt auch in den Fällen des § 8a Juristenausbildungsgesetz. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben darüber hinaus insbesondere die von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter oder von der für die jeweilige Station zuständigen Ausbildungsleitung vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten anzufertigen und abzuliefern.

(4) Neben den Arbeitsgemeinschaften werden bei den Landgerichten wöchentliche Klausurenkurse zur Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung durchgeführt. Die für die jeweiligen Stationen zuständigen Ausbildungsleitungen stellen hierfür geeignete Klausursachverhalte zur Verfügung und schlagen die Leiterinnen und Leiter dieser Kurse vor. Die Teilnahme für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ist freiwillig. Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sollen den Referendarinnen und Referendaren die Teilnahme ermöglichen und sie von anderen Dienstverpflichtungen befreien.

(5) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bestellt die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaft 1. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichtes bestellt die Leiterinnen und Leiter der Klausurenkurse sowie der Arbeitsgemeinschaften 2, 4 und 5, es sei denn, der Klausurenkurs oder die Arbeitsgemeinschaft wird vom Oberlandesgericht ausgerichtet. In diesen Fällen erfolgt die Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichtes. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaft 4 werden vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer vorgeschlagen. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bestellt die Leiterin oder den Leiter der Arbeitsgemeinschaft 3. Die Arbeitsgemeinschaften soll eine Richterin oder ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt, eine Juristin oder ein Jurist des höheren Dienstes, eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt leiten. Die Bestellung soll für vier Jahre erfolgen. Wiederbestellungen sind zulässig

### § 36 Zeugnisse

(1) In den Pflichtstationen und in der Wahlstation erteilt die Ausbilderin oder der Ausbilder ein Zeugnis über Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistungen und den Ausbildungsstand der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars. Haben in einer Ausbildungsstelle mehrere Ausbilderinnen oder Ausbilder über einen Zeitraum von jeweils mehr als drei Wochen die Ausbildung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars übernommen, erteilen sie das Zeugnis gemeinsam. Soweit eine Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfindet, genügt eine Teilnahmebescheinigung.

(2) Das Zeugnis weist eine Punktzahl und die entsprechende Note aus. § 3 des Juristenausbildungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Alle Ausbildungsleistungen sind alsbald mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen. Bei mindestens drei geeigneten Ausbildungsleistungen ist zudem eine Bewertung vorzunehmen und bekannt zu geben. Die Zeugnisse der Stationen sind der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar auf Verlangen rechtzeitig vor Ablauf des Abschnittes anzukündigen. Der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls ergänzende Leis-

tungen zu erbringen. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung und in der Wahlstation zum Ende der Station dem Oberlandesgericht mitzuteilen.

(4) Über den Widerspruch gegen Ausbildungszeugnisse entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes

### § 36 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2024 in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 27. Februar 2022 aufgenommen haben und die für einen Prüfungstermin bis zum 30. Juni 2025 zugelassen sind, findet der Prüfungsstoff mit Ausnahme des Pflichtstoffes unter Ziffer 1 Buchstabe o der Anlage 1 und des Pflichtstoffes unter Ziffer 4 Buchstabe f der Anlage 1 Anwendung.

(3) Auf Wiederholungsprüfungen, einschließlich der Wiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung, ist das bei der ersten Prüfung geltende Recht anzuwenden.

(4) Unabhängig von dem Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums und dem zugelassenen Prüfungstermin gilt für alle Prüfungen, auch Wiederholungsprüfungen, nach dem 1. Januar 2027 der gesamte Pflichtstoffkatalog (Anlage zu § 3 Absatz 2).

### Anlage (zu § 3 Absatz 2) Pflichtfächer (Pflichtstoffkatalog)

Bestandteile des Pflichtstoffes	Kenntnisse ohne Beschränkung	Kenntnisse im Überblick
<b>1. Bürgerliches Recht</b>		
<b>a) Grundlagen des Privatrechts</b>	ohne Beschränkung	
<b>b) Allgemeiner Teil (BGB Buch 1)</b>		
alle Abschnitte, mit Ausnahme von Abschnitt 1, Titel 2, Untertitel 2 (Stiftungen)	ohne Beschränkung	
<b>c) Schuldrecht Allgemeiner Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 1–7)</b>		
alle Abschnitte, mit Ausnahme von aus dem Abschnitt 3, Titel 4 (Draufgabe, Vertragsstrafe): Draufgabe, §§ 336–338	ohne Beschränkung	
<b>d) Schuldrecht Besonderer Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 8)</b>		
aa) Titel 1 (Kauf, Tausch)	ohne Beschränkung	
bb) aus dem Titel 3 (Darlehensvertrag Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher)		
Untertitel 1 (Darlehensvertrag)	ohne Beschränkung	
Untertitel 5 (Unabdingbarkeit, Anwendung auf Existenzgründer) soweit auf Untertitel 1, Kapitel 2 (Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge) bezogen	ohne Beschränkung	
Untertitel 6 (Unentgeltliche Darlehensverträge und unentgeltliche Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher) soweit auf Untertitel 1, Kapitel 2	ohne Beschränkung	

(Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge) bezogen		
cc) Titel 4 (Schenkung)	ohne Beschränkung	
dd) Titel 5 (Mietvertrag, Pachtvertrag)	ohne Beschränkung	
Untertitel 1–3 (Allgemeine Vorschriften für Mietverhältnisse, Mietverhältnisse über Wohnraum, Mietverhältnisse über an- dere Sachen)	ohne Beschränkung	
Untertitel 4 (Pachtvertrag)	ohne Beschränkung	
ee) Titel 6 (Leihe)	ohne Beschränkung	
ff) aus dem Titel 8 (Dienstvertrag und ähnliche Verträge)		
Untertitel 1 (Dienstvertrag)	ohne Beschränkung	
gg) aus dem Titel 9 (Werkvertrag und ähnliche Verträge)		
Untertitel 1 (Werkvertrag)	ohne Beschränkung	
hh) Titel 10 (Mäklervertrag)	ohne Beschränkung	
ii) aus dem Titel 12 (Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste)		
Untertitel 1 (Auftrag)	ohne Beschränkung	
Untertitel 2 (Geschäftsbesorgungsvertrag)	ohne Beschränkung	
jj) Titel 13 (Geschäftsführung ohne Auftrag)	ohne Beschränkung	
kk) Titel 14 (Verwahrung)	ohne Beschränkung	
ll) Titel 16 (Gesellschaft)	ohne Beschränkung	
mm) Titel 17 (Gemeinschaft)	ohne Beschränkung	
nn) Titel 20 (Bürgschaft)	ohne Beschränkung	
oo) Titel 21 (Vergleich)	ohne Beschränkung	
pp) Titel 22 (Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis)	ohne Beschränkung	
qq) Titel 23 (Anweisung)	ohne Beschränkung	
rr) Titel 24 (Schuldverschreibungen auf den Inhaber)	ohne Beschränkung	
ss) Titel 26 (Ungerechtfertigte Bereicherung)	ohne Beschränkung	
tt) Titel 27 (Unerlaubte Handlungen)	ohne Beschränkung	
<b>e) Sachenrecht (BGB Buch 3)</b>		
aa) Abschnitt 1 (Besitz)	ohne Beschränkung	
bb) Abschnitt 2 (Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstü- cken)	ohne Beschränkung	
cc) Abschnitt 3 (Eigentum)	ohne Beschränkung	
dd) Abschnitt 4 (Dienstbarkeiten)	ohne Beschränkung	
ee) aus dem Abschnitt 7 (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld)		

Titel 1 (Hypothek)	ohne Beschränkung	
Aus dem Titel 2 (Grundschuld, Rentenschuld)		
Untertitel 1 (Grundschuld)	ohne Beschränkung	
ff) Abschnitt 8 (Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten)		
Titel 1 (Pfandrecht an beweglichen Sachen)	ohne Beschränkung	
<b>f) Familienrecht (BGB Buch 4)</b>		
aa) aus dem Abschnitt 1 (Bürgerliche Ehe)		
Titel 5 (Wirkungen der Ehe im Allgemeinen) ohne die Vorschriften zum Getrenntleben		im Überblick
aus dem Titel 6 (Eheliches Güterrecht): gesetzliches Güterrecht, allgemeine Vorschriften zu Gütertrennung und Gütergemeinschaft		im Überblick
bb) aus dem Abschnitt 2 (Verwandtschaft)		
Titel 1 (Allgemeine Vorschriften)		im Überblick
aus dem Titel 5 (Elterliche Sorge): Vertretung des Kindes, Beschränkung der elterlichen Haftung		im Überblick
<b>g) Erbrecht (BGB Buch 5)</b>		
aa) Abschnitt 1 (Erbfolge)		im Überblick
bb) aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben)		
aus dem Titel 1 (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts): Annahme und Ausschlagung der Erbschaft		im Überblick
Titel 3 (Erbschaftsanspruch)		im Überblick
Titel 4 (Mehrheit von Erben), mit Ausnahme von Haftungsbeschränkung der Miterben, §§ 2061– 2063		im Überblick
cc) Abschnitt 3 (Testament), mit Ausnahme von Titel 6 (Testamentsvollstrecker)		im Überblick
dd) Abschnitt 4 (Erbvertrag)		im Überblick
ee) Abschnitt 5 (Pflichtteil)		im Überblick
ff) aus dem Abschnitt 8 (Erbschein): Wirkungen des Erbscheins		im Überblick
<b>h) Straßenverkehrsgesetz</b>		
Abschnitt II (Haftpflicht)	ohne Beschränkung	
<b>i) Produkthaftungsgesetz</b>		
		im Überblick
<b>j) Handelsrecht (HGB)</b>		
aa) Erstes Buch (Handelsstand)		
Abschnitt 1 (Kaufleute)		im Überblick
aus dem Abschnitt 2 (Handelsregister; Unternehmensregister): Publizität des Handelsregisters, nicht aber		im Überblick
Abschnitt 3 (Handelsfirma), mit Ausnahme Registerverfahren		im Überblick
Abschnitt 5 (Prokura und Handlungsvollmacht)		im Überblick
bb) Zweites Buch (Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft) siehe unter I) Gesellschaftsrecht		
cc) Viertes Buch (Handelsgeschäfte)		

Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften), mit Ausnahme Kontokorrent, §§ 355–357; kaufmännische Orderpapiere, §§ 363–365		im Überblick
Abschnitt 2 (Handelskauf)		im Überblick
<b>k) Gesellschaftsrecht</b>		
aa) Personengesellschaften		
BGB-Gesellschaft (wie oben Schuldrecht Besonderer Teil (BGB Buch 2, Abschnitt 8))	ohne Beschränkung	
OHG		im Überblick
KG		im Überblick
Partnerschaftsgesellschaft		im Überblick
bb) Kapitalgesellschaften		
GmbH dazu aus dem GmbHG		
Abschnitt 1 (Errichtung der Gesellschaft)		im Überblick
Abschnitt 3 (Vertretung und Geschäftsführung)		im Überblick
<b>l) Arbeitsrecht</b>		
aus dem Individualarbeitsrecht		
aa) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses		im Überblick
bb) Inhalt des Arbeitsverhältnisses		im Überblick
cc) Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis		im Überblick
<b>m) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz</b> im Rahmen der Begründung, des Inhalts und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses		
		im Überblick
<b>n) Verfahrensrecht: Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht</b>		
aa) gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Instanzenzug		im Überblick
bb) Verfahrensgrundsätze		im Überblick
cc) Verfahren im ersten Rechtszug, insbesondere Erledigungen, Klagrücknahme und Klagänderungen		im Überblick
dd) Prozessvoraussetzungen		im Überblick
ee) Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen		im Überblick
ff) einstweiliger Rechtsschutz		im Überblick
gg) Vollstreckungsverfahren		
allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen		im Überblick
Arten der Zwangsvollstreckung		im Überblick
von den Rechtsbehelfen in der Zwangsvollstreckung: Vollstreckungsabwehrklage, Drittwiderspruchsklage, §§ 767, 771 ZPO		im Überblick
<b>o) Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht</b>		
Internationales Schuld- und Sachenrecht in seinen Bezügen zum Pflichtfachstoff sowie allgemeine Lehren, soweit sie zum Verständnis dieses Stoffes erforderlich sind (Rom I-VO, Rom II-VO, EGBGB)		im Überblick

Internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-VO), mit Ausnahme von Versicherungssachen und individuellen Arbeitsverträgen		im Überblick
<b>2. Strafrecht</b>		
<b>a) Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuch</b>		
aa) Abschnitt 1 (Das Strafgesetz) §§ 1–12	ohne Beschränkung	
bb) Abschnitt 2 (Die Tat) §§ 13–37	ohne Beschränkung	
cc) aus dem Abschnitt 3 (Rechtsfolgen der Tat)		
Titel 1 (Strafen)		
Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Vermögensstrafe, Nebenstrafe §§ 38–44	ohne Beschränkung	
Titel 3 (Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen) §§ 52–55	ohne Beschränkung	
Aus dem Titel 6 (Maßregeln der Besserung und Sicherung) nur Entziehung der Fahrerlaubnis §§ 69–69b	ohne Beschränkung	
dd) Abschnitt 4 (Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen) §§ 77–77e	ohne Beschränkung	
ee) aus dem Abschnitt 5 (Verjährung)		
Titel 1 (Verfolgungsverjährung) §§ 77-78c	ohne Beschränkung	
Titel 2 (Vollstreckungsverjährung) §§ 79–79b		im Überblick
<b>b) Besonderer Teil des Strafgesetzbuch</b>		
aa) aus dem Abschnitt 6: Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen §§ 113–115	ohne Beschränkung	
bb) aus dem Abschnitt 7: Hausfriedensbruch, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat §§ 123, 142, 145d	ohne Beschränkung	
cc) Abschnitt 9 (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) §§ 153–162	ohne Beschränkung	
dd) aus dem Abschnitt 10: Falsche Verdächtigung § 164	ohne Beschränkung	
ee) Abschnitt 14 (Beleidigung) §§ 185–200	ohne Beschränkung	
ff) aus dem Abschnitt 16: Tötungsdelikte, Aussetzung §§ 211–216, 221, 222	ohne Beschränkung	
gg) Abschnitt 17 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) §§ 223–231	ohne Beschränkung	
hh) aus dem Abschnitt 18: Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Nötigung, Bedrohung §§ 239, 239a, 239b, 240, 241	ohne Beschränkung	
ii) Abschnitt 19 (Diebstahl und Unterschlagung) §§ 242–248b	ohne Beschränkung	
jj) Abschnitt 20 (Raub und Erpressung) §§ 249–256	ohne Beschränkung	
kk) aus dem Abschnitt 21: Begünstigung, Strafvereitelung, Strafvereitelung im Amt, Hehlerei §§ 257–259	ohne Beschränkung	
ll) aus dem Abschnitt 22: Betrug, Computerbetrug, Versicherungsmißbrauch, Erschleichen von Leistungen, Untreue, Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten §§ 263, 263a, 265, 265a, 266, 266b	ohne Beschränkung	
mm) aus dem Abschnitt 23: Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung §§ 267–271, 274	ohne Beschränkung	

nn) aus dem Abschnitt 27: Sachbeschädigung, gemeinschädliche Sachbeschädigung §§ 303, 303c, 304	ohne Beschränkung	
oo) aus dem Abschnitt 28: Brandstiftungsdelikte, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, unterlassene Hilfeleistung §§ 306–306e, 315b–316a, 323a, 323c	ohne Beschränkung	
pp) aus dem Abschnitt 30: Bestechungsdelikte, Körperverletzung im Amt, Falschbeurkundung im Amt §§ 331–334, 336, 340, 348	ohne Beschränkung	
<b>c) Strafprozessrecht</b>		
aa) Gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Instanzenzug		im Überblick
bb) Verfahrensgrundsätze		im Überblick
cc) Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens		im Überblick
dd) Rechtsstellung und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten		im Überblick
ee) von den Zwangsmitteln: Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, körperliche Untersuchung nach § 81a StPO, Beschlagnahme, Durchsuchung		im Überblick
ff) Aufklärungspflicht, Beweisaufnahme, Arten der Beweismittel, Beweisverbote		im Überblick
<b>3. Öffentliches Recht</b>		
<b>a) Staats- und Verfassungsrecht</b>		
Staats- und Verfassungsrecht, mit Ausnahme von Finanzverfassung, Art. 104a–115 GG, Verteidigungsfall, Art. 115a–115l GG und weitere Regelungen zum Notstand	ohne Beschränkung	
<b>b) Verfassungsprozessrecht</b>		
aa) Verfassungsbeschwerde		im Überblick
bb) abstrakte und konkrete Normenkontrolle		im Überblick
cc) Organstreitverfahren		im Überblick
dd) Bund-Länder-Streitigkeit		im Überblick
ee) einstweiliger Rechtsschutz		im Überblick
<b>c) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht und –vollstreckungsrecht</b>		
aa) Allgemeines Verwaltungsrecht	ohne Beschränkung	
bb) Verwaltungsverfahrensrecht einschließlich VwZG, mit Ausnahme von besonderen Verfahrensarten (§§ 63 bis 78 VwVfG)	ohne Beschränkung	
cc) Recht der öffentlichen Ersatzleistungen		im Überblick
dd) Verwaltungsvollstreckungsrecht		im Überblick
<b>d) Besonderes Verwaltungsrecht</b>		
aa) Polizei- und Ordnungsrecht	ohne Beschränkung	
bb) Versammlungsrecht		im Überblick
cc) aus dem Baurecht		

Bauordnungsrecht		im Überblick
aus dem Bauplanungsrecht (BauGB)		
Bauleitplanung, §§ 1–13a		im Überblick
aus der Sicherung der Bauleitplanung: Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, §§ 14–18		im Überblick
Zulässigkeit von Vorhaben, §§ 29–38, einschließlich BauNVO		im Überblick
Planerhaltung, §§ 214–216		im Überblick
dd) aus dem Kommunalrecht		
Kommunalrecht mit Ausnahme von Kommunalwahlrecht, Kommunalabgabenrecht und Haushaltsrecht	ohne Beschränkung	
<b>e) Verwaltungsprozessrecht</b>		
aa) Verfahrensgrundsätze		im Überblick
bb) Verwaltungsrechtsweg		im Überblick
cc) Prozess-(Sachentscheidungs-) voraussetzungen		im Überblick
dd) Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen		im Überblick
ee) Instanzenzug und Arten der Rechtsmittel		im Überblick
ff) vorläufiger Rechtsschutz		im Überblick
gg) Vorverfahren		im Überblick
<b>f) Europarecht</b>		
aa) aus dem Europarecht		
Entwicklung, Organe und Kompetenzen/Handlungsformen der Europäischen Union		im Überblick
Rechtsquellen des Unionsrechts		im Überblick
Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht sowie Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten		im Überblick
Grundfreiheiten		im Überblick
Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien		im Überblick
bb) aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts		
Vorabentscheidungsverfahren		im Überblick
Vertragsverletzungsverfahren		im Überblick

## **Begründung zum Entwurf der JAVO**

### **A. Allgemeines**

Ziel der Novellierung der Juristenausbildungsverordnung ist es, die Qualität der Ausbildung auch im Bundesvergleich sicherzustellen und damit für die Sicherung der Qualität des juristischen Nachwuchses zu sorgen. Die Zahlen der Jurastudierenden in Schleswig-Holstein an der CAU zu Kiel steigt zwar jährlich an, seit 2015/2016 um mehr als 20%, die Ergebnisse der Abschlussprüfungen sind jedoch bei gleichbleibenden Anforderungen nicht zufriedenstellend. Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft und Wirtschaft sind allerdings gerade in Zeiten des Fachkräftemangels auf qualifizierten juristischen Nachwuchs angewiesen.

Die Novelle der Juristenausbildungsverordnung (JAVO) umfasst daher eine Überarbeitung, Anpassung und Neustrukturierung der Vorschriften zur ersten juristischen Prüfung und zum juristischen Vorbereitungsdienst. Sie vereint die Qualitätssicherung mit der Sicherung der bundesweiten Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen und ist Ergebnis der gesammelten Erfahrungen nach der Reform der Juristenausbildung im Jahr 2003. Ferner werden Änderungen des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) ins Landesrecht übernommen und die Möglichkeiten des Onlinezuganges gewährleistet.

Den Rahmen für die JAVO gibt das Juristenausbildungsgesetz (JAG) vor, welches die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung enthält. Damit wird eine Überfrachtung des Gesetzes verhindert. Insbesondere zum Prüfungsstoff in der staatlichen Pflichtfachprüfung enthält der Entwurf eine Neugestaltung. Durch die detaillierte Darstellung als Anlage zum Verordnungstext wird eine bessere Übersicht über den Prüfungsstoff gewährleistet.

Die Regelungen zum Prüfungsstoff beruhen auf den Empfehlungen des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KoA). Nach § 5d Absatz 1 Satz 2 DRiG sind die Bundesländer verpflichtet, bundesweit die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung in der juristischen Ausbildung zu gewährleisten (Gebot der Chancengleichheit). Der 2017 durch den KoA vorgelegte Bericht „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Austausch mit den juristischen Fakultäten“ (KoA-Bericht 2017) wurde von den Justizministerinnen und Justizministern einstimmig gebilligt. Die Justizministerinnen und Justizminister haben insoweit festgestellt, dass in dem überarbeiteten Pflichtstoffkatalog eine sachgerechte Grundlage gesehen wird, um bundesweit den Umfang des Prüfungsstoffs zu begrenzen und zu harmonisieren. Eine Umsetzung des Pflichtstoffkatalogs durch die Länder wird nach dem Beschluss vom 9. November 2017 begrüßt. Die Empfehlungen werden durch den vorliegenden Entwurf umgesetzt. Dabei resultieren die umgesetzten Empfehlungen aus einer Abstimmung des Koordinierungsausschusses mit den juristischen Fakultäten und anderen Institutionen. Hierbei wurde die Notwendigkeit der Begrenzung des Prüfungsstoffs berücksichtigt, um die Bewältigung des Studiums in angemessener Zeit zu gewährleisten. Sollten sich bundeseinheitliche Änderungen im Prüfungsstoff abzeichnen, können diese durch Anpassung der Verordnung auch für die Schleswig-Holsteinische Juristenausbildung- und die Pflichtfachprüfung zügig umgesetzt werden.

Die Erweiterung der Prüfungsleistung um eine Aufsichtsarbeit aus dem strafrechtlichen Bereich in der Pflichtfachprüfung zum ersten juristischen Staatsexamen beruhen auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre. Mit der Änderung der Anzahl der Aufsichtsarbeiten in der Pflichtfachprüfung soll eine seit Jahren beobachtete Fehlentwicklung im Bereich der

strafrechtlichen Kompetenzen der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten begegnet werden.

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung enthält der Entwurf Regelungen zur Einreichung digitaler Anträge bei dem Justizprüfungsamt und die Grundlagen für die Einführung digitaler Prüfungsleistungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung.

## **B. Begründung im Einzelnen**

### **Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend der aktualisierten Regelungsreihenfolge angepasst worden. Die Abschnittsnummerierung ist den aktuellen Formanforderungen angepasst worden. Römische Ziffern sind durch arabische ersetzt worden.

### **Zu § 1**

Der Verweis auf das Deutsche Richtergesetz ist aktualisiert worden.

Der Satz 4 wurde angefügt. Hier bestand die Notwendigkeit, die Ausnahme bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gemäß § 23 oder § 24 Absatz 1 zu regeln, da sich in diesen Fällen die Zulassung zur Prüfung nicht unmittelbar an das Studium anschließt. Die Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

### **Zu § 2**

In Absatz 1 Nummer 7 ist der § 2 JAVO a.F. um die Worte „unter besonderer Berücksichtigung der ethischen Grundlagen“ ergänzt worden, womit die Änderung der §§ 5a Absatz 3 Satz 1 DRiG (Artikel 5 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) umgesetzt wird. Danach sind die ethischen Grundlagen als Inhalt des Studiums und über § 5d Absatz 1 Satz 1 DRiG im Rahmen der Prüfungen zu berücksichtigen. Dies kann insbesondere im Rahmen der Grundlagenveranstaltungen erfolgen. Es wird insoweit auf die bereits erfolgte Änderung im JAG angeknüpft. Dass die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht und das Unrecht der SED-Diktatur erfolgen soll, ergibt sich aus § 5a Absatz 2 Satz 3 DRiG und ist daher in § 3 Absatz 2 aufgenommen worden.

In Absatz 3 erfolgt die Änderung der Satzreihenfolge gegenüber der a.F. zur Verdeutlichung, dass die Befreiung aus wichtigem Grund nach Ermessen des Justizprüfungsamtes, in den Fällen der großen Übungen entsprechenden Einschränkungen und Voraussetzungen unterliegen. Die nachfolgenden Sätze beschreiben sodann Fälle, in denen das Ermessen des Justizprüfungsamtes bei der Befreiung reduziert ist.

Die Ergänzungen der ehemaligen Sätze 2 und 3 bzw. neuen Sätze 4 und 5 erfolgen zur Klarstellung der bereits gängigen Verwaltungspraxis. Die Sätze betreffen die Anerkennung gleichwertige Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise anderer Fakultäten bzw. rechtswissenschaftlichen Fachbereiche. Nach Satz 4 soll nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Justizprüfungsamt eine Befreiung ausgesprochen werden. Nach Satz 5 ist die Gleichwertigkeit auszusprechen, wenn das Dekanat des für den Studiengang Rechtswissenschaften zuständigen Fachbereiches der Universität allgemein oder im Einzelfall bestätigt, dass die besuchte Lehrveranstaltung oder der erbrachte Leistungsnachweis des an-

deren in- oder ausländischen rechtswissenschaftlichen Fachbereiches im Schwierigkeitsgrad den nach dieser Verordnung vorausgesetzten Lehrveranstaltungen oder Leistungsnachweisen entspricht.

### **Zu § 3**

In Absatz 1 dient der Zusatz gegenüber der a.F. der Klarstellung der „Vademecum-Klausel“ und entspricht den Empfehlungen des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung (KoA). Durch diese Klausel besteht die Möglichkeit auch Normen aus spezielleren nicht explizit im Pflichtstoffkatalog aufgenommenen Rechtsgebieten, wie z.B. dem Sozialrecht, dem Umweltrecht oder dem Tierschutzrecht als Aufhänger für Prüfungsfragen aus dem Pflichtstoff heranzuziehen. Hierbei wird Einzelwissen nicht vorausgesetzt. Die Anwendung und Auslegung unbekannter Normen sowie das methodisch saubere Erarbeiten einer sachgerechten Lösung kann damit nachgewiesen werden. Die Konfrontation mit weniger gängigen Normen als Einstieg zur Überprüfung des Wissens im Pflichtstoff entspricht der Berufswirklichkeit und sorgt für eine Annäherung der juristischen Prüfung an die Praxis.

Die Änderungen des § 3 Absatz 2 und Streichung der Absätze 3 bis 6 gegenüber der a.F. sowie Aufnahme des neu gefassten Prüfungsstoffkatalogs als Anlage zu § 3 Absatz 2 JAVO erfolgen vor dem Hintergrund des Beschlusses der Justizministerinnen und Justizminister vom 9. November 2017 zur Harmonisierung der Juristenausbildung, zur Reduktion des Prüfungstoffes und um die Prüfungsfächer konkreter als bisher zu beschreiben und übersichtlicher darzustellen. Von der bisherigen Praxis, die einzelnen Bestandteile im Verordnungstext als Fließtext aufzuführen, wurde zugunsten der Übersichtlichkeit Abstand genommen.

In Absatz 2 Satz 1 erfolgt die Aufzählung der Pflichtfächer unter Verweis auf den Pflichtstoffkatalog als Anlage zu § 3 Absatz 2. Für eine bessere Übersicht, welche Bestandteile aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht jeweils einschließlich des Verfahrensrechtes, zum Pflichtstoff gehören und ob die Bestandteile ohne Beschränkung oder nur im Überblick relevant sind, ist die Darstellung in Tabellenform als Anlage zu der Verordnung gewählt worden. Um der besonderen Bedeutung der Grundlagenfächer Rechnung zu tragen, sind diese durch die angepasste Formulierung hervorgehoben und in § 3 Absatz 2 Satz 1 vor die Klammer gezogen worden. Neu ist die Aufnahme der ethischen Grundlagen in die Aufzählung der besonders zu berücksichtigenden Grundlagen bei den Pflichtfächern. Diese Änderung erfolgt in Umsetzung der Änderung des § 5a Absatz 3 Satz 1 DRiG. Entsprechend der Empfehlungen des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung (KoA) sind nunmehr neben den europarechtlichen Bezügen auch die Bezüge zur Menschenrechtskonvention (EMRK) im Pflichtstoff enthalten. Dass die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgt, ergibt sich aus § 5a Absatz 2 Satz 3 DRiG und wurde entsprechend übernommen.

Von einer erneuten Nennung der besonders zu berücksichtigen Grundlagen im Pflichtstoffkatalog wurde, aufgrund der unmittelbaren Verknüpfung mit den Pflichtfächern in § 3 Absatz 2 Satz 1, abgesehen. Dies entspricht zudem der Prüfungsrealität, da die Methodenlehre und Grundlagenfächer jeweils im Kontext zu den Pflichtfächern und nicht isoliert abgeprüft werden.

Absatz 2 Satz 2 regelt, dass der Pflichtstoffkatalog unmittelbar Bestandteil der Verordnung ist.

Absatz 2 Satz 3 definiert die Kenntnisse „im Überblick“ präzisiert, gegenüber der JAVO a.F. Dies ist erforderlich, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Rückfragen seitens der Studierenden kam, was konkret unter Kenntnissen im Überblick zu verstehen sei. Nach den Empfehlungen des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung (KoA) bedeutet „im Überblick“, dass im Gegensatz zum „Bestandteil“ keine Kenntnisse in der Tiefe – Rechtsinstitute, wesentliche Leitentscheidungen insbesondere der Obergerichte, maßgebliche Auffassungen der Literatur – verlangt werden. Weiterhin vorausgesetzt wird jedoch, dass die gesetzliche Systematik, die wesentlichen Normen und Rechtsinstitute bekannt sind. Entsprechen wurde in Absatz 2 Satz 3 „im Überblick“ definiert.

Die Absätze 3, 4, 5 und 6 JAVO a.F. sind als Folge des eingefügten Pflichtstoffkatalogs als Anlage zu § 3 Absatz 2 gestrichen worden.

### **Zu Anlage zu § 3 Absatz 2 Pflichtfächer (Pflichtstoffkatalog)**

Entsprechend der Empfehlung der Justizministerinnen und Justizminister aus dem Beschluss vom 9. November 2012 ist der vom Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung (KoA) erarbeitete Pflichtstoffkatalog aus dem Bericht vom Herbst 2017 in Schleswig-Holstein ohne Ergänzungen oder Streichungen umgesetzt worden. Abweichungen von dem empfohlenen Pflichtstoffkatalog widersprechen dem Ziel der Harmonisierung der Juristenausbildung. Diese ist auch vor dem Hintergrund der Teilnahme des Justizprüfungsamtes am sogenannten „Klausurenring“ erforderlich. Innerhalb dieses Ringes haben sich einzelne Landesjustizprüfungsämter zum Austausch der Prüfungsaufgaben zusammengeschlossen, womit der Verwaltungsaufwand bei der Gestaltung der Prüfungsaufgaben erheblich reduziert werden konnte und die Vergleichbarkeit der Prüfungen und damit Chancengleichheit gewährt wird. Die vereinzelt geforderte Aufnahme weiterer Bestandteile würde darüber hinaus zu einer unnötigen Überfrachtung des ohnehin schon umfassenden Prüfungsstoffes in der Pflichtfachprüfung führen und der beabsichtigten Reduktion der Stofffülle entgegenwirken. Über die „Vademecum“-Klausel (§ 3 Absatz 1) bleibt zudem nach wie vor die Möglichkeit bestehen, Rechtsmaterien zum Prüfungsgegenstand zu machen, soweit lediglich Verständnis und Methodik abgeprüft werden sollen und Einzelwissen zur gesetzlichen Systematik, der Normen und Rechtsinstitute, nicht vorausgesetzt wird.

Hervorzuheben ist die Aufnahme des Internationalen Privatrechts als Bestandteil im Überblick in den Pflichtstoffkatalog. Das Internationale Privatrecht war in Schleswig-Holstein bislang kein Bestandteil des Pflichtstoffes. Die weitergehende Globalisierung und immer häufiger vorkommende Arbeit deutscher Juristinnen und Juristen mit internationalen Vorschriften im Zivilrecht und die weitere Teilnahme des Justizprüfungsamtes am „Klausurenring“ erfordert jedoch die auch von dem Koordinierungsausschuss empfohlene Aufnahme des internationalen Privatrechts in den Pflichtstoffkatalog, um den juristischen Nachwuchs in Schleswig-Holstein bestmöglich vorzubereiten. Der Koordinierungsausschuss hat aus dem Bereich des Internationalen Privatrecht den folgenden Prüfungsstoff empfohlen:

- aus der EuGVVO (Brüssel-Ia-VO) das Kapitel I (Anwendungsbereich) und aus dem Kapitel II (Zuständigkeit) die Abschnitte 1, 2, 4, 6 und 7,
- aus der Rom-I-VO das Kapitel I (Anwendungsbereich), aus dem Kapitel II (Einheitliche Kollisionsnormen) die Artikel 3, 4 und 6, aus dem Kapitel III (Sonstige Vorschriften) die Artikel 19– 21,

- aus der Rom-II-VO das Kapitel I (Anwendungsbereich), aus dem Kapitel II (Unerlaubte Handlungen) den Artikel 4, das Kapitel III (Ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und Verschulden bei der Vertragsverhandlung) ohne Artikel 13, Kapitel IV (Freie Rechtswahl) und aus dem Kapitel VI (Sonstige Vorschriften) die Artikel 23, 24 und 26,
- sowie allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts, soweit sie zum Verständnis der vorgenannten Regelungen erforderlich sind.

Zur besseren Verständlichkeit wurde statt der Aufzählung der einzelnen Bestandteile der Formulierungsvorschlag der Fakultät für den Prüfungsstoff „Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht“ übernommen. Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht ist dabei nur im Überblick Bestandteil. Es werden daher keine Kenntnisse „in der Tiefe“ verlangt, die gesetzliche Systematik, die wesentlichen Normen und Rechtsinstitute sollten jedoch bekannt sein.

Die einzelnen Bestandteile des Europarechts sind ebenfalls in Umsetzung der Empfehlungen des Koordinierungsausschusses (KoA) aufgeführt. Damit werden die Bestandteile klar umgrenzt, wobei auch hier nur der Überblick gefordert wird. Die europarechtlichen Bezüge, wie auch solcher der EMRK, zu den jeweiligen Pflichtfächern sind hingegen im Rahmen der Grundlagen Bestandteil des Prüfungsstoffes.

#### **Zu § 4**

§ 4 a.F. wird dem Grunde nach übernommen.

In Absatz 2 wird allerdings ein Satz 3 eingefügt, der die zeitweise Ableistung der praktischen Studienzeit aus dem Homeoffice heraus ermöglichen soll. Während der Corona Pandemie hat das Justizministerium jeweils auf der Grundlage des § 4 Absatz 7 JAVO das Ableisten praktischer Studienzeiten aus dem Homeoffice heraus im Erlasswege genehmigt. Wegen der vermehrten Homeoffice-Anteile innerhalb der Ausbildungsstellen, soll diese Möglichkeit der flexiblen Ausbildung fortbestehen, damit auch zukünftig die erforderliche Anzahl an Ausbildungsstellen zur Verfügung gestellt werden kann.

Dass die Praktischen Studienzeiten weiterhin während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums zu absolvieren sind, wird durch § 5a Absatz 3, Satz 2 DRiG vorgegeben.

#### **Zu § 5**

§ 5 a.F. wird weitgehend übernommen. Kleine Ergänzungen erfolgen jedoch im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung.

In Absatz 1 ist eine elektronische Antragstellung vorgesehen. Aufgrund der zukünftig aus dem Onlinezugangsgesetz resultierenden Möglichkeit der elektronischen Antragstellung, ist diese zukünftig auf dem hierfür durch das Justizprüfungsamt vorgegebenen Weg möglich.

Dem Problem, dass eine digitale Einreichung von original Urkunden nicht möglich sein wird, wird mit dem Zusatz in Absatz 3 begegnet, welcher in Satz 2 zukünftig regelt, dass das Justizprüfungsamt bei Zweifel an der Richtigkeit der digital eingereichten Nachweise diese im Original anfordern kann. Eine entsprechende Erklärung zum Einverständnis, Auskünfte bei den Ausstellerinnen und Ausstellern der Urkunden zur Echtheit einzuholen, wird nach der neu eingefügten Ziff. 10 in Absatz 2 bereits mit dem Antrag eingefordert. So soll möglichen Missbrauchsfällen entgegengewirkt werden.

In Absatz 2 Nummer 9 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in naher Zukunft das Ablegen elektronischer Aufsichtsarbeiten auch in der Pflichtfachprüfung zum ersten Staatsexamen möglich sein soll und die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend wählen können, ob sie ihre Aufsichtsarbeiten wie bislang handschriftlich oder elektronisch erstellen werden. Vorausgesetzt wird hier jedoch, dass das Justizprüfungsamt diese Art der Prüfung anbieten kann. Solange die flächendeckende elektronische Prüfung noch nicht möglich ist, besteht daher auch kein Wahlrecht der Kandidatinnen und Kandidaten.

**Zu § 6**

§ 6 a.F. wird ohne Änderungen übernommen

**Zu § 7**

§ 7 a.F. wird im Wesentlichen übernommen. Klarstellend wird in Absatz 1 Satz 1 der Zusatz, dass das Justizprüfungsamt bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht eingerichtet ist, eingefügt. Diese Regelung zur Errichtung fehlte bislang und soll nun, wie in § 14 Satz 1 Nummer 1 JAG vorgesehen, eingefügt werden.

**Zu § 8**

§ 8 a.F. wird beibehalten

**Zu § 9**

§ 9 a.F. wird beibehalten

**Zu § 10**

In Absatz 1 Ziffer 1 erfolgt die Änderung vor dem Hintergrund der Einführung einer weiteren Aufsichtsarbeit aus dem Bereich des Strafrechts. Die Änderung geht auf eine Diskussion um die Stärkung der Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten im Strafrecht zurück.

Die frühe Vorbereitung der Studierenden auf die Schwerpunktbereichsprüfung geht teilweise zu Lasten der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung, die nach Erreichen eines guten Ergebnisses im Schwerpunktbereich nicht selten vernachlässigt wird.

Im Ergebnis führt das unter anderem dazu, dass Kandidatinnen und Kandidaten im Bereich des Strafrechts vollständig auf Lücke setzen, insbesondere, wenn die aus dem Strafrecht erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (Pflichtarbeitsgemeinschaft und Übung für Fortgeschrittene) in einem sehr frühen Stadium des Studiums erlangt werden. Entsprechend schlecht fallen die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten im Strafrecht des staatlichen Pflichtteils aus. Folgende Durchschnittswerte lassen sich für die Aufsichtsarbeiten der letzten Jahre ermitteln:

Erreichte Punktzahl im Durchschnitt bei den Aufsichtsarbeiten	ZivilR	StrR	Öffentl.R.
2017	4,40	<b>3,10</b>	4,10
2018	5,16	<b>4,70</b>	5,53
2019	5,03	<b>4,76</b>	5,47
2020	5,11	<b>4,16</b>	5,27
2021	5,55	<b>4,90</b>	5,51
Mittelwert:	5,05	<b>4,32</b>	5,18

Median:	5,11	<b>4,70</b>	5,47
---------	------	-------------	------

In keinem anderen Fachbereich sind die durchschnittlichen Punktzahlen in den Aufsichtsarbeiten durchgehend so niedrig angesiedelt, wie im Strafrecht. Zudem lag 2017 die Durchschnittsnote sogar im Bereich Mangelhaft und 2020 nur knapp darüber. Diese Fehlentwicklung führt dazu, dass schon zu Beginn des sich an das erste Staatsexamen anschließenden juristischen Vorbereitungsdienstes in der Strafrechtsstation erhebliche materiell-rechtliche Defizite bei den Referendarinnen und Referendaren erkennbar sind. Die zu beobachtende Entwicklung ist gerade vor dem Hintergrund, dass in der ersten Station des Vorbereitungsdienstes bei der Staatsanwaltschaft die Übernahme von Sitzungsververtretung in der Ausbildung gefordert wird, höchst bedenklich.

Um die bestehenden Defizite abzufedern bietet die Referendarabteilung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts seit einiger Zeit bereits Fortbildungen für Referendarinnen und Referendare im materiellen Strafrecht an. Diese Veranstaltungen sind sehr gut besucht, sollten nach absolviertem Studium und bestandenem ersten Staatsexamen jedoch nicht erforderlich sein.

Um dem Strafrecht im ersten Teil der juristischen Ausbildung wieder einen größeren Stellenwert einzuräumen und die Studierenden in diesem Rechtsgebiet stärker zu sensibilisieren, soll durch die Einführung einer weiteren Klausur im Strafrecht ein Anreiz geschaffen werden, den wichtigen Ausbildungsinhalt zum Strafrecht im Studium und der Examensvorbereitung nicht zu vernachlässigen. In den Juristenausbildungsverordnungen anderer Länder ist eine zweite Klausur aus dem Bereich des Strafrechts bereits Standard. So sieht die Prüfungsordnung für Berlin und Brandenburg eine zweite Aufsichtsarbeit im Strafrecht als siebte Aufsichtsarbeit vor. Thüringen stellt im Wechsel mit der dritten Aufsichtsarbeit im Zivilrecht eine zweite Aufsichtsarbeit aus dem Strafrecht. Sachsen-Anhalt sieht je Prüfungsfach zwei Aufsichtsarbeiten vor. Die Erfahrungen aus den Ländern zeigen, dass mit einer zweiten Aufsichtsarbeit aus dem Strafrecht, auch die erreichten Ergebnisse in diesem Bereich verbessert werden, da dem Strafrecht im Vergleich zu den übrigen Rechtsgebieten auch im Hinblick auf die Prüfungsvorbereitung ein adäquater Stellenwert eingeräumt wird. Sachsen-Anhalt, wo regelmäßig zwei Aufsichtsarbeiten im Strafrecht verlangt werden, hat für die Jahre 2017-2021 folgende Ergebnisse mitgeteilt:

Erreichte Punktzahl im Durchschnitt bei den Aufsichtsarbeiten	ZivilR	StR	Öffentl. R
2017	5,61	<b>5,67</b>	5,96
2018	5,30	<b>5,49</b>	5,62
2019	5,98	<b>6,01</b>	5,51
2020	5,58	<b>5,81</b>	5,34
2021	6,22	<b>6,54</b>	5,58
Mittelwert 2017-2021	5,74	<b>5,90</b>	5,60

Außerdem wird durch die Einführung einer zweiten Aufsichtsarbeit aus dem Strafrecht gleichzeitig das Risiko eines Blockversagens im strafrechtlichen Bereich abgeschwächt. Die

Prüflinge können nunmehr gelerntes in zwei Prüfungen statt einer zeigen. Eine schwächere Arbeit kann damit durch die zweite Leistung relativiert werden, wobei der Prüfungstoff derselbe bleibt und ein zusätzlicher Lernaufwand nicht erforderlich sein dürfte.

Eine zunächst vorgesehene alternative 6 Aufsichtsarbeit nach Wahl des Justizprüfungsamtes zwischen strafrechtlichem Inhalt und einer Klausur aus dem Bürgerlichen Recht, nach dem Vorbild Thüringens, ist insbesondere durch die Studierenden in der Stellungnahme der Fachschaft Jura abgelehnt worden. Die Fachschaft hatte in ihrer Stellungnahme vom 7. August 2021 folgendes ausgeführt: *„Auch wir als Fachschaft teilen die Einschätzung, dass die Durchschnittsnoten im Strafrechtsexamen ein Zeichen für das Defizit der Examenskandidat:innen in diesem Bereich sind. Allerdings wird den Studierenden wenig dadurch geholfen sein, dort ein Überraschungsmoment im Examen hinzuzufügen (...)“* und *„Die Wahlklausur-Regelung ist aus Studierendensicht in der jetzigen Ausführung die am wenigsten günstige Option. Wir sind der Auffassung, dass es für die Lernlast der Kandidat:innen kaum Unterschied im Vergleich zu beispielsweise sieben zu schreibenden Examensklausuren macht. Auch so müssen sich Prüflinge bis kurz vorher auf beide Optionen (Strafrecht oder Zivilrecht) vorbereiten als würden sie beide schreiben. Allerdings würde die Unsicherheit und Nervosität im Vorfeld deutlich reduziert werden, wäre schon von Anfang an klar, dass etwa zwei Strafrecht- und drei Zivilrechtsklausuren geschrieben werden würden.“* Um den Studierenden entgegenzukommen und keine Unsicherheiten zu fördern, wurde daher von der zunächst angedachten Wahlklausur abgesehen, obgleich der Verwaltungsaufwand durch die zusätzliche Aufsichtsarbeit erhöht wird.

In Absatz 1 Ziffer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung, da es nun nicht mehr Kernbereiche der Pflichtfächer heißt, sondern Prüfungsfächer, die in § 3 konkret beschrieben sind.

### **Zu § 11**

Die Ergänzung des Absatzes 1 durch einen Satz 2 erfolgt vor dem Hintergrund der in naher Zukunft beabsichtigten Einführung der Möglichkeit, Aufsichtsarbeiten elektronisch anfertigen zu lassen. Auch wenn derzeit kein Termin für die Umsetzung feststeht, so soll dem Justizprüfungsamt durch Bestimmung der Zulassung schon jetzt die Möglichkeit eingeräumt werden, kurzfristig die elektronische Anfertigung zu ermöglichen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Damit wird auch der Regelung des neu eingefügten § 5d Absatz 6 Satz 2 DRiG entsprochen, wonach die Länder bestimmen können, dass in den staatlichen Prüfungen schriftliche Leistungen elektronisch erbracht werden dürfen.

Nach der vorliegenden Neuregelung besteht zunächst kein Anspruch darauf, die Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form zu schreiben. Sofern das Justizprüfungsamt die Möglichkeiten für die elektronische Aufsichtsarbeit geschaffen hat und diese zulässt, wird es ein Wahlrecht für die Kandidatinnen und Kandidaten geben, welches durch eine entsprechende Erklärung bei der Stellung des Zulassungsantrages ausgeübt wird.

Durch die Änderungen in Absatz 2 gegenüber der a.F. wird eine weitere Aufsichtsarbeit im Strafrecht eingeführt. Auf die Begründung zu § 10 Absatz 1 wird insoweit verwiesen.

Die Streichung des ursprünglichen Satz 2 in Absatz 2 a.F. und Einfügen eines neuen Satz 3 beruht auf einem Beschluss der auf der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Vorsitzenden der Landesjustizprüfungsämter und Justizprüfungsämter vom 9. und 10. Mai 2022 gefasst wurde. Danach sollen ab dem 1. Januar 2025 die Aufsichtsarbeiten

ten in der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung an aufeinanderfolgenden Werktagen (ohne Samstag) und nicht mehr als vier Aufsichtsarbeiten je Kalenderwoche angefertigt werden.

Hintergrund dieses Beschlusses ist, dass im Zuge der Einführung elektronischer Aufsichtsarbeiten die Bündelung der Termine für die Aufsichtsarbeiten erforderlich ist, um kostenintensive Raum- und digitale Ausstattungskapazitäten effizient zu nutzen. Ungenutzte Raumkapazitäten während laufender Prüfungsdurchgänge verursachen teilweise immens hohen Kosten (z.B. Raummieten), die bei den Justizprüfungsämtern anfallen. Da im Rahmen der sogenannten Klausurenringe teilweise dieselben Aufsichtsarbeiten in den Ländern gleichzeitig geschrieben werden, ist ein einheitliches Vorgehen im Hinblick auf die Zeiten erforderlich. Die Klausurenringe gewährleisten zudem auch die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen. Um den Kandidatinnen und Kandidaten zwischen den Aufsichtsarbeiten weiterhin eine Pause zu ermöglichen, ist diese nach spätestens vier Klausuren vorgesehen. Dies ist vor dem Hintergrund der veranschlagten reinen Schreibzeit von ca. 3 Stunden je Aufsichtsarbeit auch verhältnismäßig. Für Schleswig-Holstein wird erwartet, dass die Prüfungen im Pflichtfach zukünftig zunächst in einem 3-3-1 oder 1-3-3 Turnus, mit den strafrechtlichen Aufsichtsarbeiten zu Beginn oder am Ende, erfolgen werden. Dies würde bedeuten, dass entweder am Montag oder Mittwoch einer Woche begonnen wird, vor der siebten Aufsichtsarbeit oder bereits nach der ersten Aufsichtsarbeit ein Pausentag eingelegt wird und jeweils nach drei Aufsichtsarbeiten eine Pause in Form des Wochenendes mit zwei freien Tagen folgt. Mit diesem System lässt sich die Beteiligung Schleswig-Holsteins an den Klausurenringen derzeit weiterhin gewährleisten. Um auch zukünftig die Beteiligung Schleswig-Holsteins an den Klausurenringen nicht unnötig zu gefährden, ist es erforderlich im Rahmen der Verordnung auch die Möglichkeit zu eröffnen, maximal vier Aufsichtsarbeiten hintereinander anfertigen lassen zu können, selbst wenn zunächst der oben genannte Turnus beabsichtigt ist. Damit wird die Homogenität der Länderregelungen gewährleistet.

#### **Zu § 12**

§ 12 a.F. wird grundsätzlich beibehalten.

In Absatz 2 Satz 3 wird durch den Zusatz der Abgabe der elektronische angefertigten Aufsichtsarbeiten Rechnung getragen. Der zweite Halbsatz des Satzes 2 a.F. wird zu Satz 4. Dieser gilt auch für die elektronisch angefertigten Aufsichtsarbeiten.

Durch die Ergänzung in Absatz 4 wird klargestellt, dass nur auf Papier angefertigte Arbeiten in einem versiegelten Umschlag hinterlegt werden. Bei elektronischer Anfertigung wird das Justizprüfungsamt vorgeben, wie die Bearbeitung und Abgabe zu erfolgen hat.

#### **Zu § 13**

§ 13 a.F. wird beibehalten.

#### **Zu § 14**

§ 14 a.F. wird beibehalten.

#### **Zu § 15**

§ 15 a.F. wird beibehalten.

#### **Zu § 16**

§ 16 a.F. wird beibehalten.

**Zu § 17**

§ 17 a.F. wird beibehalten.

**Zu § 18**

§ 18 a.F. wird im Wesentlichen beibehalten. Die Änderung des Absatz 4 erfolgt vor dem Hintergrund der Chancengleichheit. Das Gespräch mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dient allein dem Zweck, den Kandidatinnen und Kandidaten den Ablauf der bevorstehenden Prüfung näher zu bringen.

**Zu § 19**

§ 19 a.F. wird übernommen

**Zu § 20**

§ 20 a.F. wird beibehalten.

**Zu § 21**

§ 21 a.F. wird beibehalten.

**Zu § 22**

Der Zusatz in Absatz 1 Satz 3 dient der Klarstellung, dass nach einem abgebrochenen Freiversuch, kein weiterer Freiversuch möglich ist und eine erneute Prüfung immer der Zulassung nach § 6 bedarf. In der Vergangenheit führte die nicht ausdrücklich in § 22 enthaltene Regelung bei den Kandidatinnen und Kandidaten zu Unsicherheiten. Dem soll mit der Ergänzung abgeholfen werden.

In Absatz 3 Ziff. 5 wird der Verweis auf das Bundeselterngeldgesetz (neue Fassung vom 15. Februar 2021) aktualisiert.

Die Ergänzung des Absatz 5 erfolgt, um die Voraussetzungen und Folgen eines Antrags nach Absatz 3 zu konkretisieren. Zweifel an der Anrechenbarkeit von erbrachten Leistungsnachweisen in nicht zu berücksichtigenden Zeiten sollen damit ausgeräumt werden.

Nach Absatz 4 Satz 4 werden durch das Justizprüfungsamt bei der Zulassung zum Freiversuch grundsätzlich keine Leistungsnachweise anerkannt, die in einem Zeitraum erworben wurden, der bei der Berechnung der Anmeldefrist für den Freiversuch nicht mitzählt.

Dieses Verbot ist folgerichtig in den Fällen nach Absatz 3 Nr. 1, 4, 5, und 7, da derartigen Anträgen damit begründet werden, dass in diesem Zeitraum eine Hinderung am Studium bestand und damit keine Leistungsnachweise erbracht werden konnten. Diesen Fällen liegt keine freiwillige Entscheidung des/der Studierenden zugrunde.

Ein generelles Anrechnungsverbot würde jedoch mit den Nichtberücksichtigungstatbeständen der Ziffern aus Absatz 3 Nr. 2, 3, 6, und 8 kollidieren, die sich aus einer freiwilligen Entscheidung der Studierenden ergeben.

Der Ordnungsgeber wollte mit der Möglichkeit der Freisemestervergabe nach Absatz 3 Nr. 2, 3, 6 und 8, die Studierenden ermuntern, „über den Tellerrand zu sehen“, d.h. ins

Ausland zu gehen, sich zu engagieren und / oder eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung zu absolvieren. Um dieses Ziel zu erreichen, hat man sich in gewissem Umfang für eine Verschiebung der Meldefrist für den Freiversuch entschieden.

Seit Einführung der JAVO 2008 haben in diesen Fällen jedoch zahlreiche Kandidatinnen und Kandidaten Leistungsnachweise neben dem zusätzlichen Engagement erbringen können, die im Zulassungsverfahren vor dem Justizprüfungsamt auch akzeptiert wurden.

Im Einzelnen:

§ 22 Absatz 3 Nummer 2 JAVO: Auslandsstudium

Es ist nicht einzusehen, warum ein im Ausland erworbener Grundlagenschein (Roman Civil Law) etc. nicht zählen sollte. Ebenso sollte man sich von dem Erfordernis einer erfolgreichen fremdsprachigen Veranstaltung befreien lassen können, da Sprachkenntnisse allein durch das Auslandsstudium erworben werden.

§ 22 Absatz 3 Nummer 3 JAVO: Gremienarbeit

Für zwei Semester Fachschaftsarbeit (o.ä.) wird die Hälfte der Zeit, also ein Semester bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben. Würde die Möglichkeit genommen werden, während des Jahres der Gremienarbeit anrechnungsfähigen Leistungsnachweis erbringen zu können oder anrechnungsfähige praktische Studienzeit zu absolvieren, wäre dies zum einen ungerecht, weil nur die Hälfte der Zeit angerechnet wird. Zum anderen würde die Folge dem mit § 22 Absatz 3 Nummer 3 JAVO geschaffenen Anreiz, sich neben dem Studium zu engagieren, zuwiderlaufen.

§ 22 Absatz 3 Nummer 6 JAVO: studienbegleitende FFA-Ausbildung

Das vorstehende Argument gilt auch hier. Für vier Semester erfolgreiche Ausbildungszeit kann ein Viertel der Zeit, also ein Semester unberücksichtigt bleiben. In diesen beiden Jahren keinen weiteren Leistungsnachweis erbringen zu können oder keine praktische Studienzeit absolvieren zu dürfen, würde das „Aus“ für dieses Angebot bedeuten.

§ 22 Absatz 3 Nummer 8 JAVO: Sonstiges (z.B. fremdsprachlicher Moot-Court)

Die Praxis zeigt, dass manche Studierende nach erfolgreichem fremdsprachlichen Moot-Court beantragen, sie von dem Erfordernis des Fremdsprachenscheins und ggf. der Schlüsselqualifikation zu befreien. Wie im Falle des Auslandsstudiums muss es aber auch möglich sein, während der Zeit entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen. Zudem zeigen auch die besonderen Umstände der Corona Pandemie, die eine Freisemesterregelung ermöglichen, dass die Erbringung von Leistungsnachweisen während der nicht anzurechnenden Zeit durchaus gewollt sein kann.

Sinn des neu einzufügenden § 22 Absatz 5 ist es, zu vermeiden, dass sich Studierende aufgrund der durch die Regelung des § 22 Absatz 3 JAVO gewährten „Freisemester“ Zeiten erschleichen, in denen sie sich regulär und ohne Einschränkungen auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereiten und dadurch einen Vorteil gegenüber den anderen erzielen. Trotzdem muss es in den oben genannten Fällen aus den dargestellten Gründen möglich sein, Leistungsnachweise zu erbringen.

Um missbräuchliche Ausnutzung zu verhindern ist in den Fällen des § 22 Absatz 3 Nummer 2, 3, 6 und 8 JAVO der Umfang der Anrechnung der Leistungsnachweise insoweit zu beschränken, dass kein Widerspruch zum Sinn und Zweck der Regelung vorliegt.

**Zu § 23**

§ 23 a.F. wird beibehalten.

**Zu § 24**

§ 24 a.F. wird beibehalten.

**Zu § 25**

§ 25 a.F. wird beibehalten.

**Zu § 26**

§ 26 a.F. wird beibehalten.

**Zu § 27**

§ 27 a.F. wird beibehalten.

**Zu § 29**

§ 29 a.F. wird beibehalten.

**Zu § 30**

Die in Absatz 4 erfolgten Änderungen ergeben sich aus den Folgeänderungen nach Einführung des § 32 Ergänzungsvorbereitungsdienstes. Die nachfolgenden §§ der alten JAVO verschieben sich insoweit. Vormalig § 34 wird zu § 35. Insoweit sind auch die Verweise innerhalb der JAVO zu ändern.

**Zu § 31**

§ 31 a.F. wird beibehalten.

**Zu § 32**

Die Umformulierung des Absatz 2 durch das Voranstellen der Zeiten der jeweiligen Ausbildungsstation erfolgt zur besseren Lesbarkeit.

**Zu § 33**

Der § 32a a.F. bleibt inhaltsgleich bestehen, wird jedoch zu § 33.

**Zu § 34**

Die Regelung entspricht dem ursprünglichen § 33 der JAVO a.F. die aufgrund des Einfügens des § 33 Ergänzungsvorbereitungsdienstes nun unter § 34 zu finden ist.

**Zu § 35**

Die Regelung entspricht dem ursprünglichen § 34 der JAVO a.F. die aufgrund des Einfügens des § 33 Ergänzungsvorbereitungsdienstes nun unter § 35 zu finden ist.

**Zu § 36**

Die Regelung entspricht dem ursprünglichen § 35 der JAVO a.F. die aufgrund des Einfügens des § 33 Ergänzungsvorbereitungsdienstes nun unter § 36 zu finden ist.

**Zu § 36**

Die derzeit geltende JAVO tritt mit Ablauf des 26. Februar 2024 außer Kraft. Die Neufassung der JAVO tritt unmittelbar im Anschluss an die bislang geltende JAVO in Kraft. Eine Bestimmung eines Außerkrafttretenszeitpunktes ist nach der Änderung des § 62 LVwG zur Geltungsdauer nicht mehr erforderlich. Danach können Verordnungen befristet werden, müssen es aber nicht.

Einer Übergangsregelung bedurfte es nur hinsichtlich des neu in den Pflichtstoffkatalog aufgenommenen internationales Privatrecht (Ziffer 1 Buchstabe o der Anlage 1) und des Europarechts (Ziffer 4 Buchstabe f der Anlage 1). Um den Studierenden ausreichend Zeit zur Vorbereitung dieser Bestandteile zu gewähren, entfällt für diejenigen Studierenden, die vor dem 27. Februar 2022 ihr Studium aufgenommen haben -sich also bei Inkrafttreten der Neufassung in einem höheren Semester befinden- und zu einem Prüfungstermin bis zum 30. Juni 2025 zugelassen sind der in Ziffer 1 Buchstabe o und Ziffer 4 Buchstabe f der Anlage 1 benannte Pflichtstoff. Für alle anderen Studierenden, die ihr Studium nach dem 27. Februar 2022 aufgenommen haben gilt bei der staatlichen Pflichtfachprüfung der gesamte Prüfungsstoffkatalog. Mit den Regelungen unter Absatz 3 wird die Wiederholungsprüfung älterer Semester berücksichtigt. Absatz 4 regelt das Ende der Übergangsvorschrift. Für alle Prüfungen nach dem 1. Januar 2027 gilt dann der gesamte Pflichtstoffkatalog. Da seitens der Fakultät spätestens ab 2024 Lehrveranstaltungen zum Europarecht und Internationalen Privatrecht angeboten werden, besteht mit der Übergangsregelung für alle Kandidatinnen und Kandidaten ausreichend Gelegenheit, sich auf die geforderten Prüfungsbestandteile vorzubereiten.